

# VVG Furtwangen - Gütenbach

Begründung  
Sachlicher Teilflächennutzungsplan  
Windenergie

Entwurf  
24. Juli 2015



**HHP** HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER  
raumplaner und landschaftsarchitekten  
D 72108 ROTTENBURG AM NECKAR

---

## IMPRESSUM

---

### **VVG Furtwangen**

Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
Marktplatz 4  
D-78120 Furtwangen

Fon (0 77 23) 939-0

Fax (0 77 23) 939-199

Mail: [stadt@furtwangen.de](mailto:stadt@furtwangen.de)

Web: [www.furtwangen.de](http://www.furtwangen.de)

### **Ansprechpartner:**

Herr Bürgermeister Herdner, Herr Bürgermeister Breisacher, Herr Marzahn

### **HHP Hage+Hoppenstedt Partner**

raumplaner | landschaftsarchitekten

Gartenstr.88

D-72108 Rottenburg am Neckar

Fon: 07472 9622 0

Fax: 07472 9622 22

Mail: [info@hhp-raumentwicklung.de](mailto:info@hhp-raumentwicklung.de)

Web: [www.hhp-raumentwicklung.de](http://www.hhp-raumentwicklung.de)

### **Bearbeiter/-innen**

Irina Golderer, Boris Stemmer, Gottfried Hage, Jacqueline Rabus

Rottenburg, den 05.08.2015

## INHALT:

<b>TEIL 1: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG</b>	<b>4</b>
<b>A. PLANUNGSERFORDERNIS UND REGULINGSGEGENSTAND</b>	<b>4</b>
1. ENERGIEKONZEPT UND ENERGIEWENDE	4
2. LANDESPLANUNG	4
3. REGIONALPLANUNG	4
4. KOMMUNALE STEUERUNG VON WINDENERGIEANLAGEN – SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE	5
5. WINDENERGIEERLASS BADEN-WÜRTTEMBERG	7
6. WINDATLAS BADEN-WÜRTTEMBERG	8
<b>B. ZU BERÜCKSICHTIGENDE ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b>	<b>8</b>
1. LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002	8
2. REGIONALPLAN SCHWARZWALD-BAAR-HEUBERG 2003	9
<b>C. KOMMUNALE LEITLINIEN DER PLANUNG UND INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT</b>	<b>10</b>
1. LEITLINIEN DER WINDENERGIEPLANUNG	10
2. INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG - ABSTIMMUNGSGEBOT	10
<b>D. SCHLÜSSIGES GESAMTRÄUMLICHES PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>11</b>
<b>E. KONZENTRATIONSZONEN IN DER FURTWANGEN UND GÜTENBACH</b>	<b>16</b>
1. VERGLEICH DER POTENZIELLEN WINDNUTZUNGSGBIETE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG DER GEPLANTEN KONZENTRATIONSZONEN	16
2. VERTIEFTE BETRACHTUNG UND KONKRETISIERUNG POTENZIELLER WINDNUTZUNGSGBIETE FÜR EINE AUSWEISUNG ALS KONZENTRATIONSZONE IM SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE	19
3. KONZENTRATIONSZONEN	23
4. ÜBERSICHT ZUR ENTWICKLUNG DER KONZENTRATIONSZONEN	26
<b>F. ÜBERPRÜFUNG DES SUBSTANZIELLEN RAUMS FÜR DIE WINDENERGIEENUTZUNG</b>	<b>29</b>
<b>G. ABGLEICH DER KONZENTRATIONSZONEN MIT DEN ERFORDERNISSEN DER LANDESPLANUNG, DER RAUMORDNUNG UND DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG</b>	<b>29</b>
1. LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2002	30
2. REGIONALPLAN	30
3. TEILFORTSCHREIBUNG DES KAPITELS ERNEUERBARE ENERGIEN – WINDENERGIE -	31
4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	31
4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan der VVG Furtwangen - Gütenbach	31
4.2 Teilfortschreibung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie	31
<b>H. BERÜCKSICHTIGUNG WEITERER BELANGE UND HINWEISE</b>	<b>31</b>
<b>I. ABWÄGUNG</b>	<b>33</b>
<b>TEIL 2: VERFAHREN</b>	<b>34</b>
<b>ANLAGEN</b>	
<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	
<b>GLOSSAR</b>	

## ABKÜRZUNGEN

FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FVA	Forstliche Versuchsanstalt
GWP	Generalwildwegeplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
LRA	Landratsamt
MFV	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg MVI Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
RP	Regierungspräsidium
RVSBH	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
TFNP	Teilflächennutzungsplan
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UB	Umweltbericht
VP	Vorprüfung
VSG	Vogelschutzgebiet
VSG-VO	Vogelschutzgebietsverordnung
WEE B-W	Windenergieerlass Baden-Württemberg
WEA	Windenergieanlage
WSG	Wasserschutzgebiet

## TEIL 1: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

### A. Planungserfordernis und Regelungsgegenstand

#### 1. Energiekonzept<sup>1</sup> und Energiewende

Im 2010 verfassten Energiekonzept der Bundesregierung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt, um vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu erbringen.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung ergänzend im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Hiernach sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Damit hat Deutschland die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen auch aus erneuerbaren Quellen zu decken.

#### 2. Landesplanung

Die Energiewende gehört zu den wichtigen Zielen der Landesregierung von Baden-Württemberg. So beabsichtigt Baden-Württemberg eine verstärkte Förderung alternativer Energien, gleichzeitig soll die Nutzung der Atomenergie endgültig beendet werden<sup>2</sup>. Die Nutzung der Wasserkraft hat bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Nutzung von Photovoltaik und Windenergie noch Ausbaupotenziale. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Zum Erreichen dieser landespolitischen Ziele wurden daher u. a. die rechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung im Landesplanungsgesetz verändert. Demnach wurden die bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) zum 31.12.2012 gesetzlich aufgehoben. Die Regionalplanung kann zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegen, Ausschlussgebiete hingegen nicht mehr. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.<sup>3</sup> Die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie liegt nun auf der kommunalen Ebene.

#### 3. Regionalplanung

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen bekennt sich der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 26.09.2008 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gefasst. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von neuen Vorranggebieten für die Windkraft. Der Regionalverband sieht das Erfordernis, den Ausbau der Windenergienutzung raumverträglich zu steuern. Dies kann in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter Nutzung planerischer Synergieeffekte erreicht werden. Zur Regionalplanfortschreibung gehört auch eine kontinuierliche Abstimmung der auf der kommunalen Ebene laufenden Windenergieplanungen, um so ein mit den Kommunen abgestimmtes und für die Region schlüssiges Planwerk zur Nutzung der Windenergie zu erhalten.

<sup>1</sup> Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010

<sup>2</sup> Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg 2011 - 2016

<sup>3</sup> Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung

#### 4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

##### Plangebiet des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach

Die Raumschaft umfasst die Stadt Furtwangen mit 9.192 Einwohnern und das Gebiet der Gemeinde Gütenbach mit 1.174 Einwohnern. Die VVG hat eine Fläche von 101,06 km<sup>2</sup> und gehört dem Landkreis Schwarzwald-Baar an. Das Untersuchungsgebiet ist der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg zugeordnet.

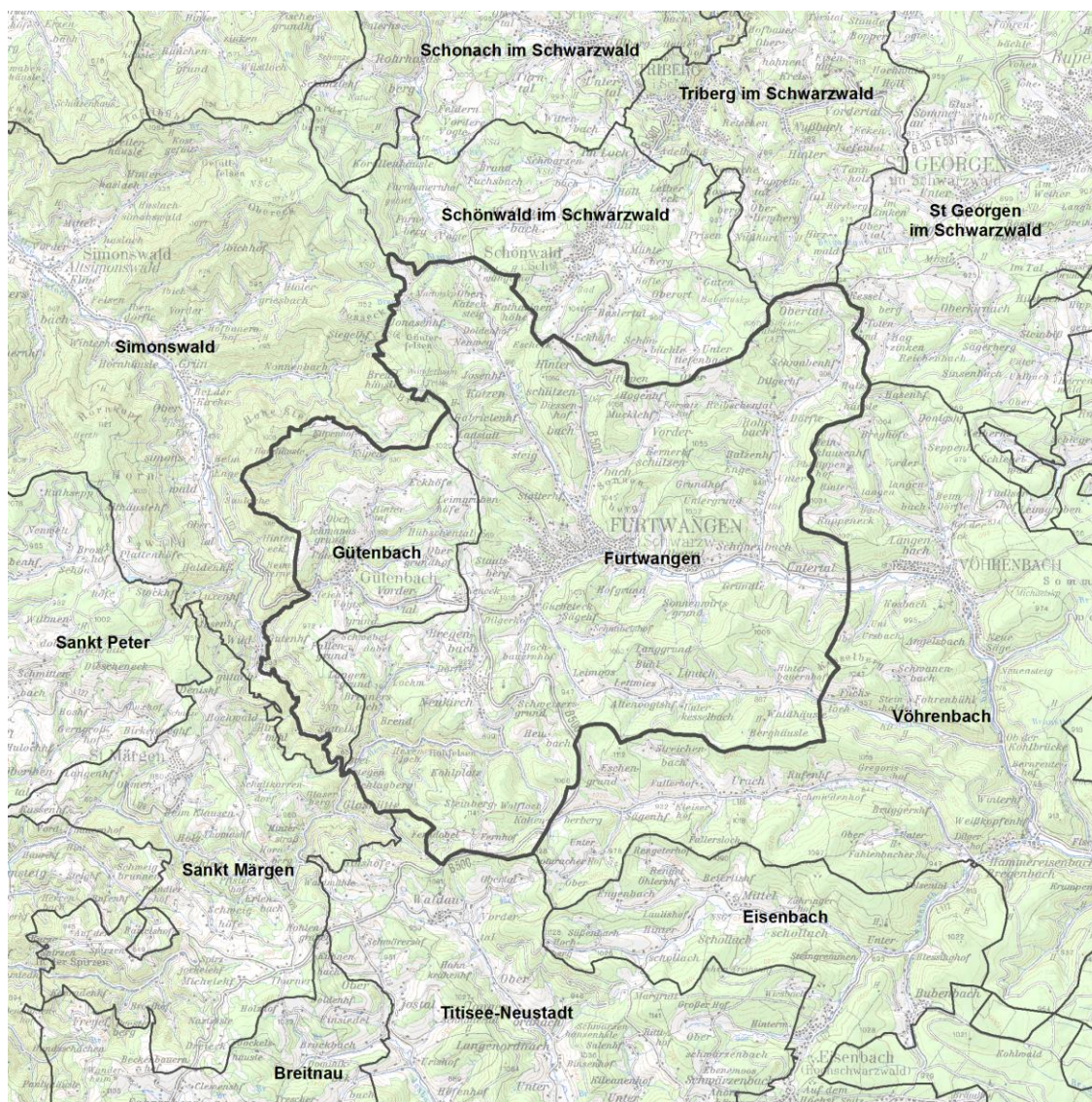


Abb. 1 Plangebiet Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie VVG Furtwangen - Gütenbach

##### Bestehende Ausweisung Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der VVG Furtwangen - Gütenbach

In dem wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Furtwangen - Gütenbach sind keine Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.

## **Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Furtwangen und Gütenbach 2015**

Durch den Wegfall der regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten zum 01.01.2013 sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Änderung der Planungshoheit durch die Landesregierung obliegt der Kommune die Entscheidung, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Andernfalls werden Anträge für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB und dem damit einhergehenden Bundesimmissionsverfahren von den zuständigen Behörden entschieden.

Die VVG Furtwangen - Gütenbach hat somit die Möglichkeit erhalten, der Windenergie substantiell Raum zu bieten, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und so einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken. Hierzu muss nicht der gesamte Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden, es reicht aus, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Instrument ermöglicht eine Ausweisung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für Windenergie gleichermaßen, ohne das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen. Erforderlich für eine Steuerung ist jedoch, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gebietes vorgenommen hat und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche darlegt und auf der anderen Seite ungeeignete Standorte begründet ausschließt.

Der Flächennutzungsplan der VVG Furtwangen – Gütenbach stellt die vorgesehene Flächennutzung für die jeweiligen Gemeinden in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die baulichen und anderen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der VVG Furtwangen-Gütenbach will ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen. Hierbei soll von der ab 01.01.2013 durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Gemeinden eröffneten Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, damit die Windkraftanlagen an planerisch sinnvollen Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden. Die VVG Furtwangen-Gütenbach hat am 19.12.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen, den vorgelegten Planentwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

### **Rechtsgrundlage**

Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S: 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748). Weitere Grundlagen sind die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert am 11.6.2013 (BGBl. S. 1548), der § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) m. W. v. 20.04.2013, die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), BGBl. III 213-1-6, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012.

### **Regelungsgegenstand**

Die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dienen der Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemarkungen von Furtwangen und Gütenbach. Flächen für Einzelanlagen sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der VVG Furtwangen - Gütenbach ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im Gebiet der VVG Furtwangen - Gütenbach grundsätzlich unzulässig.

Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind dabei in der Regel so bemessen, dass Fundamente und Masten von Windrädern innerhalb der Konzentrationsflächen stehen müssen, die von den Flügeln überstrichenen Flächen jedoch außerhalb (Ausschlussflächen des FNPs) liegen können. Eine abschließende Prüfung, inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Den gemeindlichen Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat der Gesetzgeber auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB beschränkt; für Windenergieanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind, gilt § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unabhängig von der Höhe der Windenergieanlage nicht.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen und lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe verfahrensfrei errichtet werden können, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überlagernd mit der land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Dabei kann die dargestellte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum überwiegenden Teil weiter betrieben werden und es bedarf für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie keine Waldumwandlungsgenehmigung. Als Rechtsgrundlage der Ausweisungen dient § 5 Abs. 2b BauGB. Bei der Darstellung von Konzentrationszonen werden die städtebaulichen Wirkungen auf wenige Bereiche beschränkt. Zusätzlich ermöglicht die Konzentration mehrerer benachbarter Windenergieanlagen eine größere Flexibilität bei der räumlichen Anordnung.

## 5. Windenergieerlass Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde auch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erlassen. Der Windenergieerlass (WEE B-W)<sup>4</sup> dient allen am Verfahren der Planung, Genehmigung und dem Bau von Windenergieanlagen beteiligten Kommunen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Investoren als praxisorientierte Leitlinie.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen. Die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach wurde eng an den Empfehlungen des Windenergieerlasses angelehnt. Der WEE-BW nimmt Bezug auf die fachlichen Hinweise der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW): Ergänzend zum WEE-BW wird im Prüfverfahren zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen das Prüfprogramm der Hinweise der LUBW zur Erfassung der Vogelarten (LUBW 2012) sowie zur Untersuchung von Fledermausarten (LUBW 2014b) abgearbeitet. Die hierin enthaltenen Hinweise für den Bereich der Bauleitplanung stellen jedoch nicht die einzig zulässig Vorgehensweise hinsichtlich Methodik und Umfang der für die artenschutzrechtliche Prüfung erforderlichen Ermittlungen dar und sind damit nicht im Einzelnen bindend.

---

<sup>4</sup> Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404



## 6. Windatlas Baden-Württemberg

Maßgebliches Kriterium für den Energieertrag und damit für die Abwägungsentscheidung aus dem Blickwinkel einer nachhaltigen Energieerzeugung und des Klimaschutzes ist die Windhöflichkeit an einem Standort. Der Windatlas Baden-Württemberg (UM 2011) ist eine anerkannte Potentialanalyse, die als Planungshilfe für regionale und kommunale Planer bei der Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie dient. Zum Erreichen eines Mindestertrags ist eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s in 100 m über Grund erforderlich.<sup>5</sup>

## B. Zu berücksichtigende übergeordnete Planungen

### 1. Landesentwicklungsplan 2002

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (PS 4.2.1 G). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist

- auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger,
- eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie
- auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (PS 4.2.2 Z).

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie

- Wasserkraft,
- Windkraft,
- Solarenergie,
- Biomasse,
- Biogas,
- Holz,
- Erdwärme

genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (PS 4.4.5 G).

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windenergieanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WEA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und

<sup>5</sup> Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Dies gilt v.a. für die Planziele

- 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume)
- 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und
- 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen)

sowie die räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes.

Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

## 2. Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 enthält verschiedene Vorgaben zur Entwicklung der Energieversorgung (Kap. 4.2): „Angesichts der Liberalisierung des europäischen Energiemarkts müssen die kommunalen Versorgungsunternehmen der Region in der Lage sein, ihre Wettbewerbsfähigkeit künftig auch durch eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu sichern. Um die Energie- und Emissionsbilanz der Region weiter zu verbessern, sollen folgende Möglichkeiten zur Verringerung des Energieverbrauchs und zur rationellen Energieverwendung stärker genutzt werden:

- Ausbau, Koordinierung und verstärkte Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Ausbau der regionalen Transportlogistik zur stärkeren Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene,
- Optimierung der kommunalen Energiewirtschaft, z. B. durch verstärkten Einsatz von Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen zur Nahwärmeversorgung und Stromerzeugung (...)“ (PS 4.2.1.(G))
- „Um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern, sollte die dezentrale Energieerzeugung in der Region weiter ausgebaut werden. Hierzu bieten sich an:
- Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft und Windkraft an ökologisch und landschaftlich unbedenklichen Standorten;
- die Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Photovoltaik, Warmwasserbereitung), Biorestmasse (Stroh und Holz, Bio-, Klär- und Deponiegas) und aus nachwachsenden Rohstoffen, wie z. B. Raps.“ (PS 4.2.2 (G))

Das Planungskonzept zur Regionalplanfortschreibung „Gebiete für Standorte regionalbedeutender Windkraftanlagen“ (Kap. 4.2.3 und 4.2.4 des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2006) baut auf folgenden Leitsätzen auf:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für die Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes,
- Bevorzugung der Übernahme von bereits ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie und bestehender Anlagen und ihrer Erweiterungsmöglichkeiten, soweit sie in das regionale Gesamtkonzept passen und den aufgezeigten Kriterien entsprechen,
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur,
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen,
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten,

- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windkraftanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander,
- Vermeidung von Windkraftanlagen in großräumigen, unbelasteten Gebieten.

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 26.9.2008 eine Fortschreibung seines Teilregionalplanes beschlossen. Durch die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windenergie wird eine Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt. Diese Vorranggebiete haben eine gebietsinterne Wirkung und sichern die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungen verbindlich für die Windenergienutzung. Aufgrund der landesgesetzlichen Änderungen mussten im Verlauf der Teilfortschreibung des Regionalplanes Schwarzwald – Baar – Heuberg die Planung geändert und angepasst werden. Im Planungsausschuss am 22. Februar 2013 wurde beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur Festlegung der Gebietskulisse für „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen“ gem. § 12 Abs. 2 und 3 LplG einzuleiten. Das Ergebnis der Beteiligung spiegelt die Situation von parallelen Planungsverfahren auf der kommunalen und regionalen Ebene sowie auch Genehmigungsplanungen wider. Da absehbar ist, dass die Städte und Gemeinden mit regionalen Windnutzungsschwerpunkten ihre Verfahren noch nicht abschließen können, stimmt sich der Regionalverband RVSBH mit den Trägern der Flächennutzungsplanung zu den regionalbedeutsamen Windnutzungsgebieten ab.

## C. Kommunale Leitlinien der Planung und interkommunale Zusammenarbeit

### 1. Leitlinien der Windenergieplanung

Um den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie konzeptionell vorzubereiten, wurde 2012 eine Potentialstudie erarbeitet, die sich an den Vorgaben des BVerwG, den Empfehlungen des Windenergieerlasses sowie Erfahrungen aus der Planungspraxis orientiert hat. Im Rahmen dieses Konzeptes zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung vom 7.12.2012<sup>6</sup> wurden Planungsgrundsätze formuliert und begründet, wie sich eine raumverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt:

- Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotential
- Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen
- Bevorzugung von Standorten mit hoher Vorbelastung durch technische Infrastruktur;
- Wenn möglich und erforderlich Akzeptanz eines höheren Konfliktpotenzials an besonders windhöffigen Standorten;
- Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Schonung von großräumig unbelasteten Gebieten;
- Vermeidung von Überlastungen an Standorten für Windenergieanlagen durch Beschränkung der Anlagenzahl und Einhaltung von Abständen von Anlagengruppen und Windparks untereinander.

Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll vermieden werden.

### 2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie von der regionalen auf die kommunale Ebene gelegt. Da die Entwicklung von Windenergieanlagen jedoch großräumig ganze Landschaftsräume betrifft, haben sich die VVG Furtwangen-Gütenbach und die Stadt Vöhrenbach zusammengeschlossen, um die Frage der Steuerung und Entwicklung der Windenergie gemeinsam und in Abstimmung miteinander anzugehen. Die Frage nach der zwischengemeindlichen Abstimmung stellt sich auch mit Blick auf

<sup>6</sup> HHP 2012: Windenergie in der VVG Furtwangen – Gütenbach und der Stadt Vöhrenbach Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung - 07.12. 2012

die mögliche Ausschlusswirkung einer Konzentrationszonenplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. In einem ersten Schritt wurde eine gemeinsame Konzeption erarbeitet. Diese gemeinsame Konzeption (Windstudie) wurde im Dezember 2012 fertiggestellt.

Mit der Gesamtkonzeption dokumentieren die Kommunen die gemeinsam beschlossene Vorgehensweise zur Steuerung der Windenergienutzung in der Raumschaft. Ziel ist, die Windkraft in der äußerst sensiblen Landschaft auf geeignete Zonen zu konzentrieren. Es wurden gemeinsame Planungsgrundsätze formuliert, wie sich eine raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt. Zu diesen Planungsgrundsätzen gehören die Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial, die Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen sowie die Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll vermieden werden.

Auch bei der Steuerung der Windenergienutzung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde eine interkommunale Abstimmung angestrebt. Die VVG Furtwangen-Gütenbach und die Stadt Vöhrenbach stellen ihre Sachlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie in enger inhaltlicher und verfahrenstechnischer Abstimmung auf. Obwohl die Voraussetzungen für einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan Windenergie vorliegen, werden getrennte Flächennutzungspläne erstellt. Entscheidend ist, dass die Gemeinden mit dem Flächennutzungsplan (FNP) ihr Gebiet in eigenständiger kommunaler Planungshoheit nach entsprechender fachlicher Prüfung selbst bestimmen. Die Abstimmung der Planung erfolgte im Wesentlichen durch regelmäßige Treffen der Verwaltung, gemeinsame Öffentlichkeitsveranstaltungen sowie durch den gemeinsam beauftragten Planer.

Über die interkommunale Abstimmung hinaus wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Teilflächennutzungsplanes die benachbarten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften angeschrieben und beteiligt. Die Interessen der Gemeinden wurden indirekt auch durch den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis wahrgenommen.

Durch die Vereinbarung kommt es zu einer entsprechenden Verklammerung und Bindungswirkung wie bei einer gemeinsamen Planung. Die jeweiligen Teilflächennutzungspläne werden aufeinander abgestimmt, ihnen liegt eine gemeinsame schlüssige Gesamtkonzeption Windenergie und Begründung zugrunde. Die gemeinsame Standortdarstellung dient allen genannten Kommunen. Mit dieser Standortzuweisung ist das Planungsziel verbunden, dass Windenergieanlagen auf allen anderen Flächen der beteiligten Kommunen unzulässig sein sollen.

## **D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept**

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach baut auf dem schlüssigen Gesamtkonzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung in der Raumschaft der VVG Furtwangen - Gütenbach vom 7.12.2012 auf, in welchem aufgezeigt wird, an welchen Standorten im planungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen konzentriert werden können und aus welchen Gründen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Hier wurde bei der flächendeckenden Überprüfung des gesamten planungsrechtlichen Außenbereichs auf geeignete und nicht geeignete Standorte eine erste Beurteilung aller berührten Belange vorgenommen. Die Anwendung der auf Grundlage des Windenergieerlasses Baden-Württemberg entwickelten Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Schritten im Wege der Absichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Diese Einengung erfolgte v. a. unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit. Die Herangehensweise orientiert sich an der Herangehensweise des BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11.

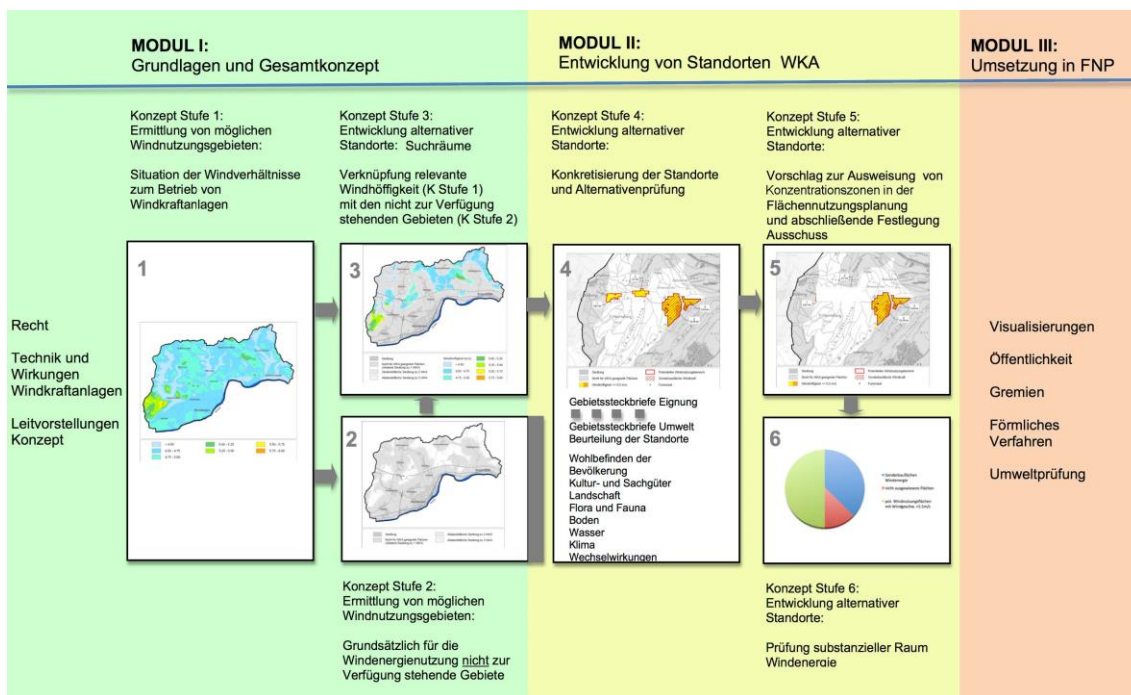


Abb. 2 Planungsansatz Windenergiestudie (HHP 2012)<sup>7</sup>

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Kriterien fachlich vertieft und die Strukturierung und Begründung gemäß der aktuellen Rechtsprechung verbessert. Im Detail sind die Begründungen in den Tabellen des Anhang 1, den Karten Anhang 2 in Verbindung mit dem Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie nachzuvollziehen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Aspekte der Herangehensweise dar; zugleich wird hiermit der Ausschluss aller nicht als Konzentrationszonen ausgewiesenen Flächen begründet.

Die wesentlichen Schritte des Gesamtkonzeptes:

### Stufe 1 Windverhältnisse in Bezug auf die Windenergienutzung

Da Standorte für Windenergieanlagen zwingend an gute Windbedingungen gebunden sind, galt es zunächst, die Windverhältnisse in der Raumschaft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Windhöflichkeit mindestens benötigt wird, um Windenergieanlagen zu betreiben. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg<sup>8</sup> sowie die Empfehlungen des Windenergieerlasses<sup>9</sup> zu Grunde gelegt.

Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können. Dieser Wert begründet sich mit einem Referenzertrag von 60%.

<sup>7</sup> HHP 2012: Windenergie in der VVG Furtwangen – Gütenbach und der Stadt Vöhrenbach Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung - 07.12. 2012

<sup>8</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011, Windatlas Baden-Württemberg

<sup>9</sup> Land Baden-Württemberg 2012, Windenergieerlass Baden-Württemberg Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404 und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, 17.10.2014, Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in der Regional- und Bauleitplanung: Windenergieerlass Baden-Württemberg 09. Mai 2012

## Stufe 2 Ermittlung von nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen Tabu- und Ausschlussflächen

Da auch andere Raumnutzungen Anforderung an den Raum stellen, werden in einem weiteren Arbeitsschritt alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen (Ausschluss aufgrund rechtlicher Ausschlussstatbestände, wie zusammenfassend im Windenergieerlass B-W dargestellt; 2012). Der Betrachtung werden die Definitionen der harten und weichen Tabukriterien des BVerwG zu Grunde gelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11).

Als Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wurden die Bereiche definiert, deren Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich somit um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Sie betreffen neben technischen Aspekten, vor allem Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Umweltkonflikten dienen. Durch die Bestimmung der nicht zur Verfügung stehenden Gebiete und der vorhandenen Windhöffigkeiten wurden in der Stufe 3 die grundsätzlich möglichen Windnutzungsbereiche ermittelt. Die Bestimmung erfolgte nicht begrenzt auf die besonders windhöffigen Bereiche, sondern flächendeckend für das gesamte Untersuchungsgebiet.

---

### Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe:

---

- Ausschluss aufgrund zu geringer Windhöffigkeit: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,25 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Tabu- und Ausschlussstatbestände - **harte Kriterien**: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die eindeutig als Ausschluss zu definieren sind:
  - Flächenhaft geltende Tabukriterien für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Kernzonen Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG), Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG), flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone wie einzuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegte Flächen  
Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windenergieerlass empfohlene Wert von pauschal 700 m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt (siehe Anhang Tab. 1 - erster Prüfschritt)
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben, durch die ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg hätte:
  - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von Fließ- und Stillgewässern mit 10 m Gewässerrandstreifen (§29 WG BW), sowie Wasserschutzgebiete Zone I (Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Bundes-/Landesstraßen mit 40 m Abstand ab Fahrbahnrand, Kreisstraßen mit 30 m Abstand zum Fahrbahnrand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz)  
Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 1: Flächen mit hart einzustufenden Tabukriterien und Ausschlussgründen entnommen werden

### **Stufe 3 Ermittlung potenzieller Windnutzungsgebiete**

Durch die Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2 wurden die Flächen dargestellt, die einerseits ausreichend windhöflich sind und andererseits nicht durch eindeutig erkennbare „harte“ Tabukriterien belegt sind. Dies sind die potenziellen Windnutzungsgebiete, die im weiteren Prozess vertieft untersucht wurden. Anzumerken ist, dass für die Abgrenzung der potenziellen Windnutzungsgebiete im Rahmen der Windenergiestudie 2012 noch nicht alle Ausschlussaspekte ausreichend untersucht waren.

### **Stufe 4 Vergleichende Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete**

1. Beurteilungsschritt: Anhand einer konkreten Betrachtung aller potenziell möglichen Windnutzungsgebiete hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit und rechtlichen Umsetzbarkeit wurde eine erste vergleichende Beurteilung und eine Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde ausführlich in der Windstudie der VVG Furtwangen - Gütenbach dokumentiert. Die hier verwendeten Prüfkriterien unterliegen im Wesentlichen der Abwägung und führten dazu, dass vor dem Hintergrund der Konfliktsituation sowie der dargestellten Leitlinien einzelne Flächen zurückgestellt wurden. So konnten die Europäischen Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Vogelarten aufgrund der Abstimmungen mit den Fachbehörden zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden. Diese Zurückstellung erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge und dem Ziel, möglichst konfliktarme Konzentrationszonen auszuweisen. Die Zurückstellung begründet sich aufgrund der absehbar nicht überwindbaren Hindernisse im Bereich der Vogelschutzgebiete und der Arbeitsökonomie.

Eine abschließende Begründung des Ausschlusses erfolgt in Karte 2.

Nach der Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden weitere Gebiete zurückgestellt.

2. Beurteilungsschritt: Die verbleibenden Flächen wurden in einer mehrstufigen Einzelfallbetrachtung geprüft, vertieft und bewertet. Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang 1 zu finden. Die Entwicklung und Begründung der Konzentrationszonen ist im Kapitel „K Konzentrationszonen in der VVG Furtwangen - Gütenbach“ dargestellt.

Auch für die zunächst zurückgestellten Flächen des ersten Beurteilungsschrittes erfolgte eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Die berücksichtigten Kriterien und die abschließende Beurteilung und Begründung der ausgeschlossenen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Zu den im Entscheidungsprozess eingeflossenen Restriktions- und Abwägungskriterien und -aspekte siehe Umweltbericht sowie Kapitel „K Konzentrationszonen in der VVG Furtwangen - Gütenbach“. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass der Plangeber bei einigen Flächen keinen Abwägungsspielraum hatte.

---

### **Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe sowie im Rahmen der Abwägung und Detailprüfung:**

---

- Ausschluss aufgrund von im flächenbezogenen Einzelfall geprüften Ausschlusskriterien – nach Prüfung kein Abwägungsspielraum für den Planverfasser:
  - Flächenhafter Ausschluss in Bereichen der regionalplanerischen Ausweisung "Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege" (Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg)
  - Flächenhafter Ausschluss in Bereichen „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ - Flächen der Kat. 1
  - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von WSG Zone II (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)

- **Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien – flächenhaft geltende weiche Kriterien und Ausschlussgründe:**
  - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüftem Mindestabstand für Konzentrationszone mit 3 WEA (Windpark)  
Die VVG Furtwangen - Gütenbach verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Dies erfolgte in einem weiteren Prüfschritt (siehe Anhang Tab. 1 - zweiter Prüfschritt). Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet von 500m auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. Der in dieser Form abgeleitete und begründete Abstand von z.B. 750m bei einem Wohngebiet und 500m für ein Dorf- und Mischgebiet entspricht annäherungsweise den im Windenergieerlass BW und den Landesministerien grundsätzlich, unabhängig von der Anlagenanzahl empfohlenen pauschalen Abständen
  - Flächenhaft geltender Ausschluss von geprüftem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (§§ 33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO) sowie geprüftem FFH-Gebiet mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
  - Gesetzlich geschützte Biotop ( § 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale ( § 28 BNatSchG)  
In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. (siehe Umweltbericht)
- **Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien - weiche Kriterien und Ausschlussgründe im geprüften Einzelfall :**
  - Ausschluss aufgrund Ausschluss von Flächen mit sehr hoher landschaftlicher Qualität in der VVG Furtwangen – Gütenbach (siehe Umweltbericht)
  - Flächenhaft geltender Ausschluss durch Berücksichtigung der städtebaulichen Bündelung und Konzentration in der Raumschaft  
Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen.
  - Ausschluss aufgrund von Einzelbegründungen  
Im Detail können die Kriterien dem Anhang 1 in der Tab. 2 entnommen werden. Eine kartografische Darstellung ist in den Karten der Anlage 2 vorgenommen worden.  
Auf weitere Restriktionen sowohl auf den Konzentrationszonen wie auch den Ausschlussflächen ist hinzuweisen. Siehe hierzu Umweltbericht.

#### **Stufe 5 Konzentrationszonen Windenergienutzung im Flächennutzungsplan**

Aufbauend auf dem stufenweise begründeten Ausschluss der potenziell zur Verfügung stehenden Windnutzungsgebiete und Suchräume, wurden die Konzentrationszonen Windenergie im Flächennutzungsplan abgeleitet und begründet. Dies erfolgte zunächst im Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung sowie anhand vertiefender Kenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die im Laufe des FNP-Verfahrens erhoben und zusammengetragen wurden.

#### **Stufe 6 Substanzieller Raum für Windenergienutzung**

Schlussendlich gilt es nachzuweisen, dass die vorgesehene Ausweisung der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ gibt. Das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen ist in Bezug zu setzen und zu werten<sup>10</sup>.

<sup>10</sup> Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, S. 272



## E. Konzentrationszonen in der Furtwangen und Gütenbach

### 1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen

#### Untersuchungen im Rahmen der Windstudie Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach sowie zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie VVG Furtwangen - Gütenbach

Die zahlreichen potenziellen Windnutzungsgebiete wurden zunächst in einem ersten Beurteilungsschritt anhand der auf dem Windenergieerlass B-W und planerischer Zielvorstellungen aufbauende Leitvorstellungen zur Nutzung von Windenergie in Furtwangen und Gütenbach und der Charakterisierung der grundsätzlich möglichen Gebiete beurteilt und kategorisiert<sup>11</sup>.

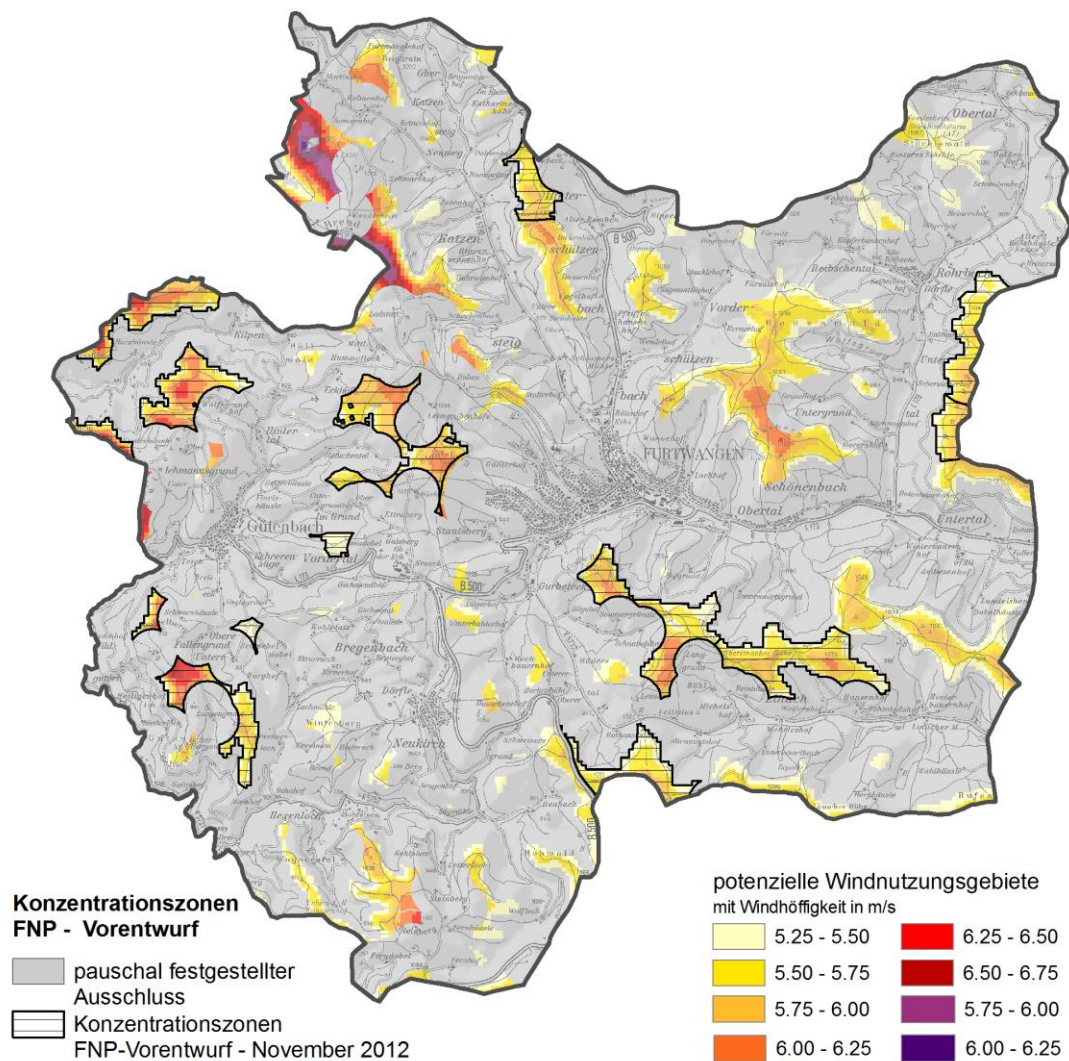


Abb. 3 Potentielle Windnutzungsgebiete der VVG Furtwangen-Gütenbach

<sup>11</sup> Hierzu Punkt C.3: Leitlinien

Dabei ist es erklärtes Ziel der VVG Furtwangen - Gütenbach, eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Kategorisierung erfolgte anhand flächendeckend vorliegender Daten zu den Aspekten regionalplanerische Festlegungen, Flächengröße, Windhöffigkeit, Vorbelastung, Erholungsfunktion, kulturelles Erbe sowie evtl. rechtliche Restriktionen und mögliche Umsetzbarkeit durch tabellarischen Vergleich. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Flächen herauskristallisiert, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb sowie eine Bündelung von Windenergieanlagen möglich sind (Stufe 4 des Gesamtkonzeptes – siehe oben).

Nach Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wurde der Bereich der Europäischen Vogelschutzgebiete von der Betrachtung ausgenommen, da eine Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Vogelschutzgebieten nicht möglich ist und eine Realisierung über entsprechende zusätzliche Verfahren mit einem hohen Aufwand verbunden wäre. Potentielle Windnutzungsgebiete in den Vogelschutzgebieten wurden zurückgestellt, da die Raumschaft auch andere gute Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie besitzt.

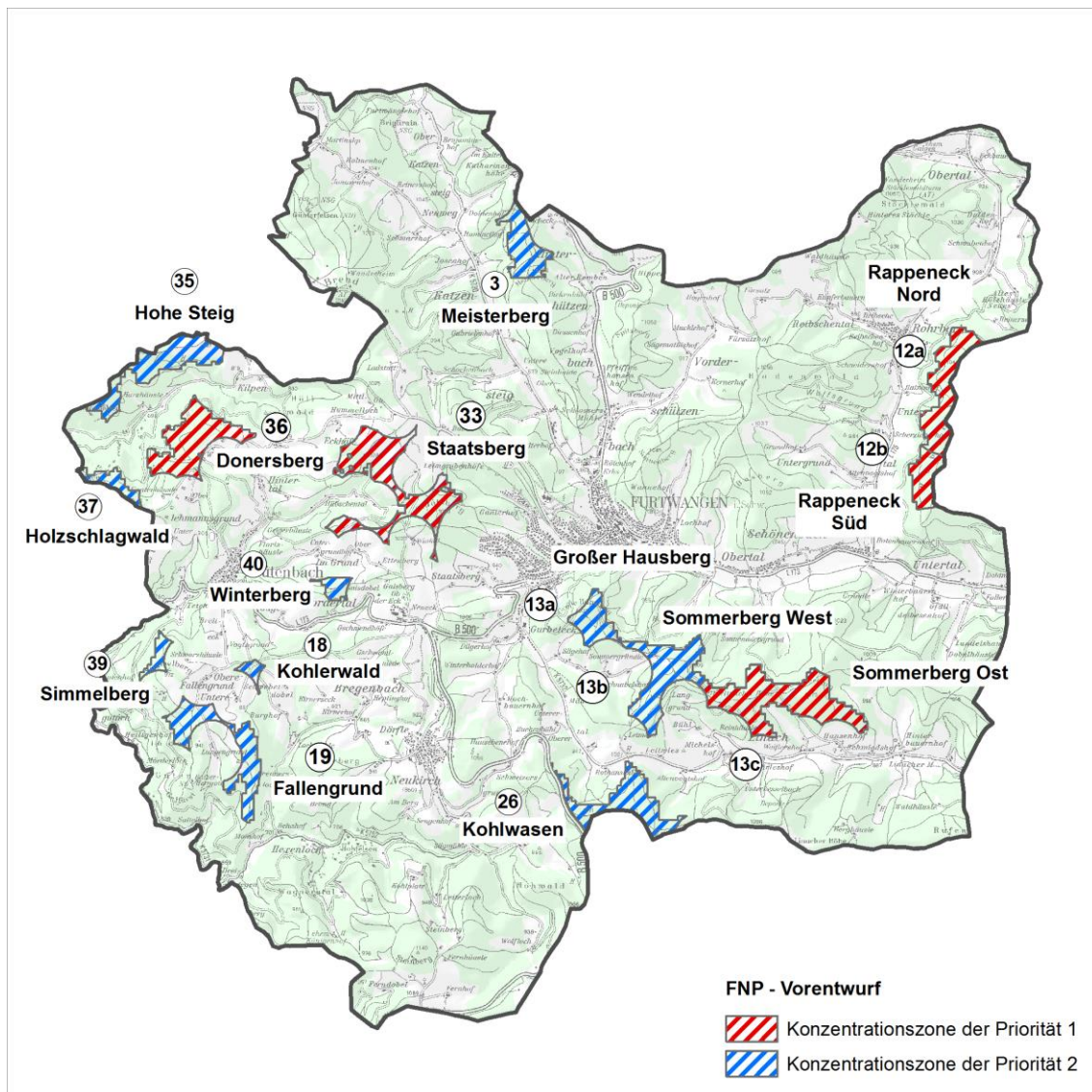


Abb. 4 Ausgangssituation FNP:  
 Potenzielle Windnutzungsgebiete im FNP Vorentwurf VVG Furtwangen - Gütenbach

Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit sowie der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden die Flächen Dorersberg, Staatsberg und Fallengrund auf der Gemarkung von Gütenbach sowie auf der Gemarkung von Furtwangen die Flächen Rappeneck Nord, Rappeneck Süd, sowie Sommerberg Ost und Sommerberg West als Vertiefungen beschlossen, während alle übrigen Bereiche zurückgestellt wurden (Meisterberg, Großer Hausberg, Kohlerwald, Kohlwäsen, Hohe Staig, Holzschlagwald, Simmelberg, Winterberg).

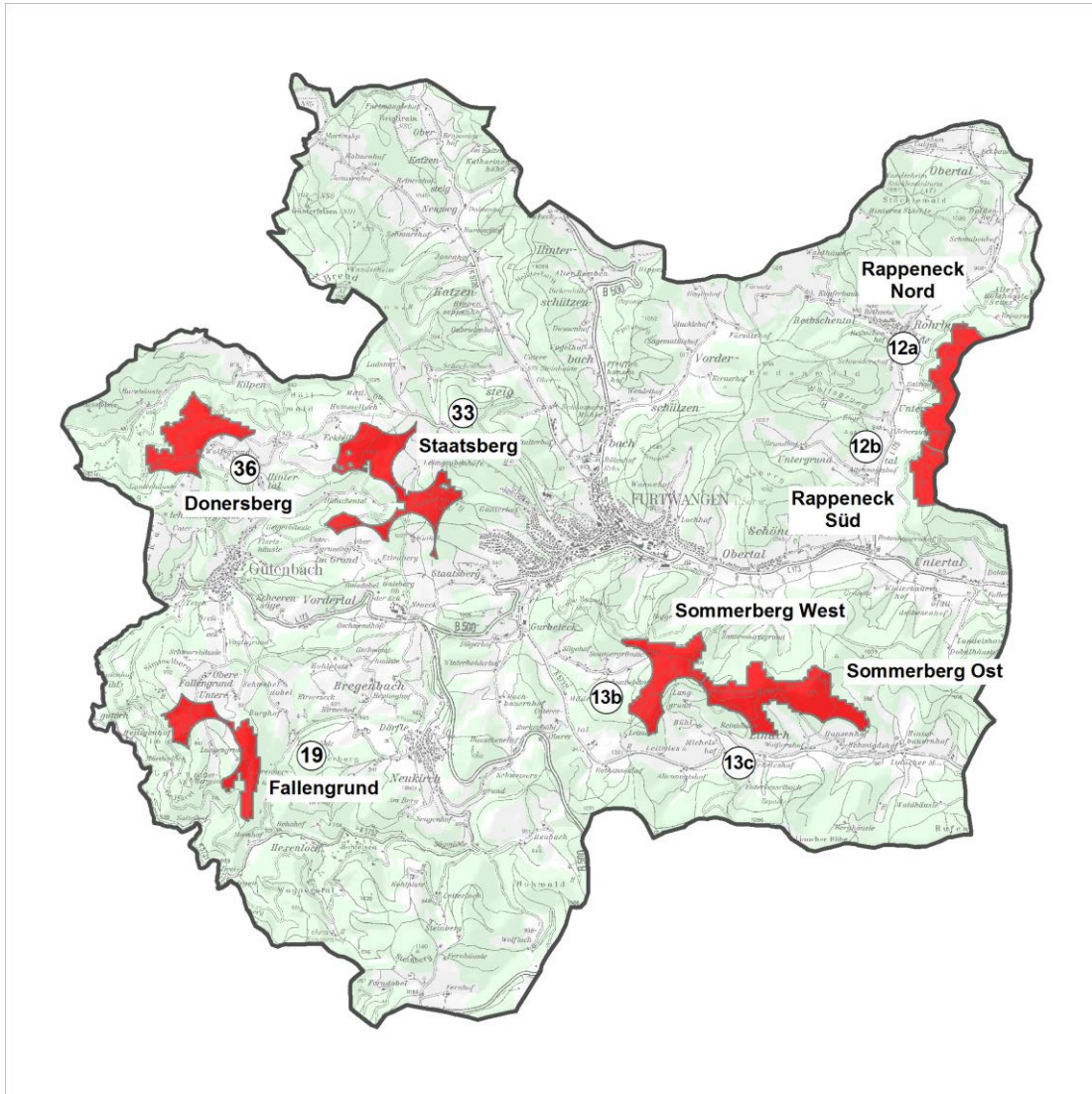


Abb. 5 Entwicklung FNP Entwurf:  
Untersuchte Windnutzungsgebiete im FNP Entwurf VVG Furtwangen – Gütenbach

## 2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Der gemeinsame Ausschuß der VVG Furtwangen-Gütenbach hat am 24.3.2014 beschlossen, die Konzentrationszonen Rappeneck Nord, Rappeneck Süd, Sommerberg Ost, Sommerberg West, Fallengrund, Doresberg und Staatsberg weiter zu verfolgen und alle übrigen Flächen im FNP zurückzustellen und begründet auszuschließen.

Bei diesen Flächen wurden die folgenden inhaltlichen Untersuchungen durchgeführt und Teilaspekte mit den Fachbehörden abgeklärt: Landschaftsbeurteilungen und Visualisierungen, Kartierung und Beurteilung Artenschutz, Abwägung mit den Zielen der Landesplanung, Abwägung mit dem Landschaftsschutz, Abstimmung mit Genehmigungsplanungen.

### □ Ziele der Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G) (vgl. S.7). Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen von den betroffenen FFH - Gebiete und Vogelschutzgebieten wurden diese von der Überplanung ausgenommen.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und – nutzungen ausgewiesen. Von den Suchräumen Windenergie der VVG Furtwangen-Gütenbach sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht betroffen.

Die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Regionalen Grünzäsuren und Grünzüge ausgewiesen. Diese „ (...) in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“ (PS 3.2.1 (G)). Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege stehen damit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung entgegen. Dies führt bei der Konzentrationszone Dorersberg zu erheblichen Verkleinerungen.

### □ Landschaft

Das Landschaftsbild wurde umfassend analysiert; hierbei standen übergeordnete Landschaftszusammenhänge wie insbesondere auch im Detail die Offenlandbereiche im Mittelpunkt. Als herausragende Landschaften wurden der nördliche Teilraum mit Brend, Katzensteigtal, Grundbachtal und die anschließenden bewaldeten Hochflächen zwischen Rohrbach und Schönenbach sowie die südwestliche Flanke des Gebietes der VVG Furtwangen-Gütenbach südlich Gütenbach, Neukirch und im Bereich des Linacher Tales identifiziert. Darüberhinaus wurden die

Offenlandbereiche kleinräumiger untersucht und hinsichtlich der Parameter Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (vgl. §1 BNatSchG) untersucht. Hierbei sind insbesondere die Offenlandbereiche an der Hohen Staig, im Katzensteigtal, Schützenbachtal, Grundbachtal und im Linachtal herauszustellen. Insgesamt ist die Landschaft in der VVG Furtwangen-Gütenbach hochwertig, lediglich die siedlungsgeprägten Räume im Bregtal weichen in der Beurteilung etwas ab. Die Landschaftsbeurteilung wurde durch Visualisierungen der betrachteten Konzentrationszonen unterstützt. Sie dienen insbesondere der Beratung und Information der Öffentlichkeit.

Der westliche Teilraum der Gemeinde Gütenbach ist durch das Landschaftsschutzgebiet LSG 3.26.010 Simonswälder Tal gekennzeichnet. Ausgewiesen sind hier Bereiche beim Hohen Steig/Holzschlagwald sowie im Bereich des Fallengrundes. Landschaftsschutzgebiete werden per Rechtsverordnung ausgewiesen. Sie dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion. WEA führen in Hinblick auf diese Schutzzwecke zu Konflikten. Die Schutzgebietsverordnung umfasst ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für WEA gilt. D. h., dass die Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet nur mit einer Befreiung durch die Naturschutzbehörde möglich ist. Im Wege der Befreiung können wie im Bereich Fallengrund gegeben, nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wurde hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit Windenergie analysiert. Vor dem Hintergrund der dargelegten hochwertigen Landschaft ist eine Verträglichkeit fachlich nicht gegeben. Da die Flächen Holzschlagwald und Hohe Steig nicht weiterverfolgt wurden und die Fläche Fallengrund aufgrund sehr hoher artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen ist, wurde ein förmliches Verfahren zur Befreiung nicht durchgeführt.

#### □ **Artenschutz (Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse)**

##### **Generalwildwegeplan:**

Geprüft wurde auch, ob das Planwerk mit seinen beabsichtigten Flächenausweisungen den flächenhaften Aussagen des Generalwildwegeplans/Landesweiter Biotopverbund der Wälder widerspricht. So führt im Norden der Fläche Rappeneck Nord eine international bedeutsame Wildwegeachse vorbei, der nach Abstimmung mit der FVA zu einer Reduktion der Fläche im Norden führte.

**Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse:** Der Ornithologe Zinke wurde von der VVG beauftragt, seine langjährigen Raumkenntnisse einzubringen und die weitergehenden Untersuchungen einer Prüfung zu unterziehen.

Für die Einschätzung des Konfliktpotentials in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des BNatSchG §44 wurden im Rahmen der Planerstellung artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen (ZINKE 2015). Die potentiellen Windnutzungsgebiete Dorersberg, Staatsberg, Fallengrund und Sommerberg wurden auf windkrafteempfindliche Vogel- und Fledermausarten hin untersucht, das potentielle Windnutzungsgebiet Rappeneck auf windkrafteempfindliche Vogelarten.

Hierzu wurden in zwei Tagesbegehungen (II. April Dekade und III. Mai Dekade 2014) bestehende Daten zu Vögel aktualisiert bzw. die Waldstandorte hinsichtlich des Potenzials als Sommerquartiere, Wochenstuben und Jagdreviere für Fledermäuse analysiert.

In allen Teilräumen werden auch Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen erarbeitet. Insbesondere für den Sommerberg und den Rappeneck wurden die Untersuchungen durchgeführt und fertiggestellt (HOHLFELD 2013, FRINAT 2015, FAKTORGÜN 2014). Die Ergebnisse der damit verbundenen vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten zusätzlich genutzt werden.

Als Ergebnis kann herausgestellt werden, dass insbesondere die Gebiete Fallengrund und Dorersberg und Staatsberg durch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. BNatSchG §44 gekennzeichnet sind, die im Falle des Fallengrunds und Dorersberg auf ein hohes Kollisionsrisiko mit Fledermäusen und windenergieempfindlicher Vögel zurückzuführen ist, im Fall des Staatsberg auf ein hohes Kollisionsrisiko mit windenergieempfindlicher Vögel.

Weniger konfliktrichtig, aber immer noch mit einem hohen Konfliktpotential versehen sind die Gebiete Sommerberg Ost und West sowie Rappeneck Nord und Süd. Hier liegen zwar auch Revierzentren im engen 1000m-Vorsorgeabstand für windenergieempfindliche Vogelarten, die genauere Analyse der Flugbewegungen zeigt, dass die Bereiche der Konzentrationszonen weniger stark genutzt und überflogen werden. Beeinträchtigungen von Fledermäusen lassen sich weitestgehend vermeiden.

Im Fall der Gebiete Sommerberg Ost, und Rappeneck Nord und Süd kann zudem durch eine Reduktion der Fläche das Risiko einer Beeinträchtigung weiter verringert werden. Auf der Genehmigungsebene sind vertiefende Untersuchungen anzustellen.

#### □ **Lärmschutz, Schattenwurf und Wohnumfeld**

Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Geräusche aus. Durch geeignete Abstände ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) als Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Der Richtwert liegt z.B. für reine Wohngebiete, in der Nacht (22:00 bis 6:00) bei 35dB(A)<sup>12</sup>. Im Windenergieerlass B-W wird ein allgemeiner Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen sowie eine eigenständige gebietsbezogene Abweichungsmöglichkeit von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand angesprochen<sup>13</sup>. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere und insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten kleinere Abstände zu erwägen. Zur besseren Operationalisierung werden diese Auf- und Abschläge aus der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Emissionswerte einer Referenzanlage abgeleitet. Der Bestimmung der Auf- und Abschläge werden die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Flächentypen (z.B. reines Wohngebiet) zu Grunde gelegt. Die in dieser Form ermittelten Abstände werden - aufgrund der Unklarheit über den letztendlich verwendeten Anlagentyp - in gerundeter Form angewendet.

Die VVG Furtwangen-Gütenbach verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Es wurden hierbei vor dem Hintergrund fortschreitender Technik verschiedene Varianten untersucht. Die Verwaltung hat vor dem Hintergrund der hochwertigen Landschaft und zum Schutz der Menschen festgelegt, den Abstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden und Siedlungen zu erhöhen. Die Abstände von 500m (Einzelgebäude und Dorfgebiete) und 750m (Wohngebiete) lassen sich aus den Anforderungen heutiger Anlagentypen ableiten.

Die Festlegung, mehrere Anlagen zu bündeln, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend um erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Geräusche zu vermeiden. Die Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ersetzt jedoch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Bei dem Jahreswert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt. In der Praxis treten tat-

<sup>12</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998

<sup>13</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Windenergieerlass Baden-Württemberg - WEE B-W) vom 09. Mai 2012; S. 21

sächliche Belastungen von etwa sieben bis acht Stunden im Jahr pro Immissionspunkt (Windenergieanlage) auf. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. Der Nachweis, dass die Richtwerte nicht überschritten werden oder Beeinträchtigungen durch genannte Maßnahmen vermieden werden können ist grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen.<sup>14</sup>

Die Betrachtungen der VVG Furtwangen-Gütenbach haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

**Abstimmung mit Genehmigungsplanungen**

Mit den Genehmigungsplanungen wurde sich abgestimmt. Der oben angesprochene Abstand führt zu Reduzierungen der Möglichkeiten der Konzentrationszone auf dem Sommerberg.

**Städtebauliche Belange**

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen. Im Rahmen der Abwägung wurden folgende Flächen nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen.

Tab. 1 Nicht ausgewiesene Konzentrationszonen

Nr	Name der Fläche	Bewertung
3	Meisterberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Tourismus <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Herausragende Landschaft, Natura 2000, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
13a	Großer Hausberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Erholungswald <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz (Ebene FNP), Landschaftsbild <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
13b	Smmerberg - West	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Wasserschutz <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
18	Kohlerwald	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
19	Fallengrund	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen, Ziele der Landesplanung, Wildtierkorridor <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Siedlungsabstände, Landschaftsbild <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
26	Kohlwasen	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstand, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholungswald <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Geschützte Biotope / Artenschutz, Pflanzen/Tiere, Vogelschutzgebiet mit Zielen zu windenergieempf. Vogelarten, Artenschutz <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone

<sup>14</sup> LUBW 2014: Immissionsschutz, Schattenwurf. Aufgerufen am 30.09.2014, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/>

33	Staatsberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung, geschützte Biotope <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Siedlungsabstände, Wasserschutz, <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
35	Hohe Staig	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Erholungswald, Bodenschutzwald, <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Ziele der Landesplanung, Artenschutz, Milanvorkommen, Geschützte Biotope, Natura 2000 FFH Gebiet, Generalwildwegekorrridor, Erholungswald, Bodenschutzwald, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild-Fernsichten, <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
36	Dorersberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz, Wasserschutz <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
37	Holzschlagwald	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Generalwildwegekorrridor, Bodenschutzwald, Generalwildwegekorrridor, <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Geschützte Biotope, Landschaftsbild Fernsichten, Ziele der Regionalplanung, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
39	Simmelberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen: Bodenschutzwald, Generalwildwegekorrridor, <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz (Wanderfalke, Rotmilan, Geschützte Biotope, Landschaftsbild Fernsichten, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone
40	Winterberg	<input type="checkbox"/> Negative Auswirkungen:): Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung <input type="checkbox"/> Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz <input type="checkbox"/> Ergebnis: keine Konzentrationszone

### 3 Konzentrationszonen

Die zum Verfahrensstand der Offenlage dargestellten Flächen weisen eine ausreichende Windhöflichkeit auf, liegen außerhalb der Flächen mit hart zu beurteilendem Ausschluss und halten den notwendigen Abstand zu besiedelten Bereichen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird, soweit nach derzeitigem Kenntnisstand beurteilbar, im Umweltbericht dargelegt.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden folgende Konzentrationszonen mit einer Fläche von insgesamt 78,4 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung).



□ **Konzentrationszone Rappeneck**

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Rappeneck mit einer Größe von 31,6 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung )  
Als Rechtsgrundlage der Ausweisung dient § 2b BauGB.

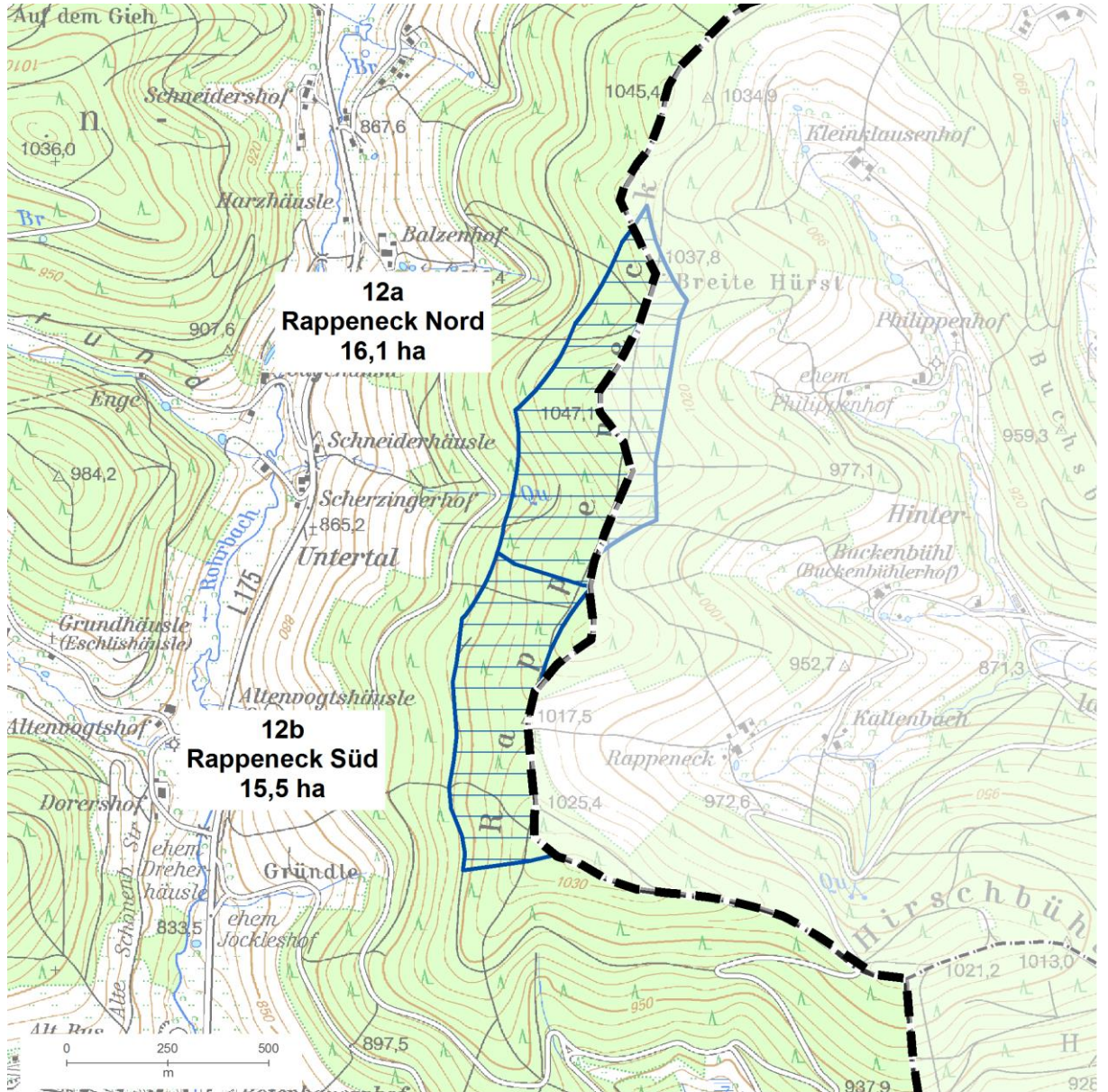


Abb. 6 Konzentrationszone Rappeneck

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone im Rahmen der Genehmigungsplanung v.a. zu beachten: Artenschutz, Vorsorgeabstand Vogelschutzgebiet, Naturpark Südschwarzwald und Landschaftsbild

□ **Konzentrationszone Sommerberg**

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Sommerberg mit einer Größe von 46,8 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung)

Als Rechtsgrundlage der Ausweisung dient § 2b BauGB

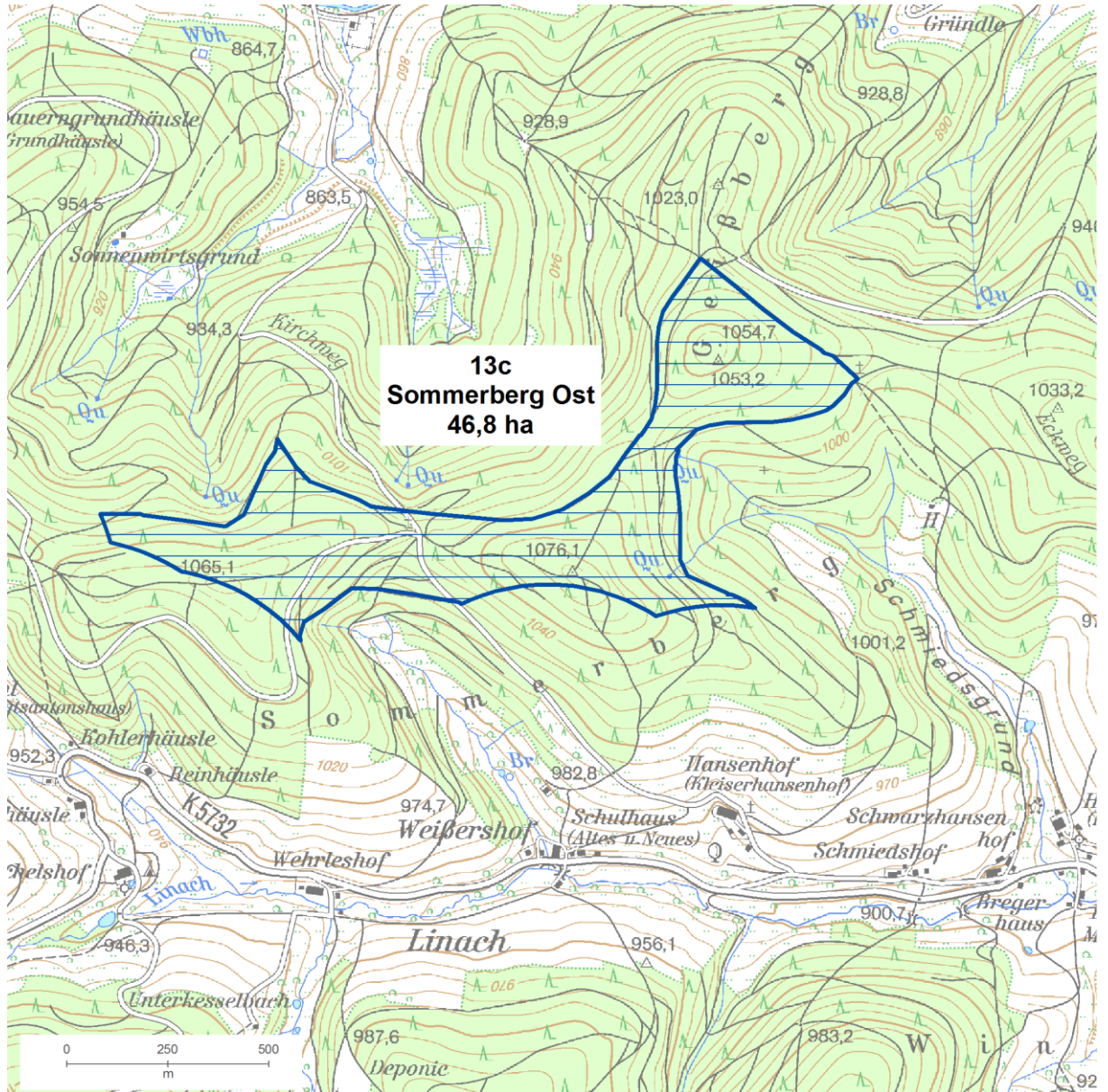


Abb. 7 Konzentrationszone Sommerberg

Als Restriktionen sind in der Konzentrationszone im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten: Artenschutz, Vorsorgebereich Vogelschutzgebiet, Auerhuhn Kategorie 2, Naturpark Südschwarzwald und Landschaftsbild

#### 4. Übersicht zur Entwicklung der Konzentrationszonen

Die Flächen der geplanten Konzentrationszonen wurden im Verlauf des Planungsprozesses durch die vertieften Untersuchungen und die Abstimmung mit Öffentlichkeit, Nachbarkommunen und Träger öffentlicher Belange verändert. Die Reduktion der Flächenabgrenzungen wurde notwendig, da sich im Rahmen der Abwägung einzelne Abwägungsaspekte wie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, des Artenschutzes und der Sicherung von Flächen des Europäischen Schutzsystems NATURA 2000 für die Planung als rechtlich nicht zugänglich erwiesen oder Flächen unter gesamtplanerischen Vorsorgegesichtspunkten nicht auszuweisen waren. Die Reduktion ist in Abstimmung mit den beauftragten Fachleuten, Fachbehörden wie den Naturschutzbehörden und der Genehmigungsbehörde erfolgt.

##### Scoping

Das Scoping der Umweltprüfung wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Basis der Windenergiestudie und des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

##### Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach

Nachdem die 47 potenziellen Windnutzungsgebiete eine Alternativenprüfung durchlaufen haben, wurden die möglichen Konzentrationszonen konkretisiert. Für die Raumschaft ergaben sich insgesamt 15 mögliche Konzentrationszonen.<sup>15</sup>

Tab. 2: Konzentrationszonen des Vorentwurfs Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Nr.	Name der Fläche	Windgeschwindigkeit	Größe
3	Meisterberg	5,25-6,00 m/s	34,4 ha
12a	Rappeneck Nord	5,25-6,25 m/s	51,6 ha
12b	Rappeneck Süd	5,25-6,00 m/s	23,3 ha
13a	Großer Hausberg	5,25-6,25 m/s	24,8 ha
13b	Sommerberg West	5,25-6,25 m/s	42,1 ha
13c	Sommerberg-Ost	5,25-6,25 m/s	91,4 ha
18	Kohlerwald	5,25-5,50 m/s	6 ha
19	Fallengrund	5,25-6,75 m/s	52,3 ha
26	Kohlwasen	5,25-6,00 m/s	113,1ha
33	Staatsberg	5,25-6,25 m/s	85,9 ha
35	Hohe Steig	5,25-6,50 m/s	54,9 ha
36	Dorersberg	5,25-6,50 m/s	61,4 ha
37	Holzschlagwald	5,25-7,00 m/s	13,7 ha
39	Simmelberg	5,25-6,50 m/s	9,2 ha
40	Winterberg	5,25-5,50 m/s	9,1 ha

Durch die Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden vielfältige neue Erkenntnisse und Anregungen zu den Flächen erworben. Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen hat der gemeinsame Ausschuß der VVG Furtwangen-Gütenbach am 24.3.2014 beschlossen, die Flächen Rappeneck Nord, Rappeneck Süd, Sommerberg Ost, Sommerberg West, Fallengrund, Dores-

<sup>15</sup> Die Flächenabgrenzung berücksichtigt hierbei lediglich die zwingend einzuhaltenden Kriterien. Die Abstände zu wohngenutzten Gebäuden und Siedlungen sind lediglich reduziert berücksichtigt. Aus diesem Grund sind die Flächen verhältnismäßig groß.

berg und Staatsberg weiter zu verfolgen und alle übrigen Flächen im FNP zurückzustellen und begründet auszuschließen.

Die Flächen wurden gebietsspezifisch vertieft untersucht (siehe Kapitel „Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“). Folgende inhaltlichen Untersuchungen wurden durchgeführt und Teilaspekte mit den Fachbehörden abgeklärt: Landschaftsbeurteilungen und Visualisierungen, Kartierung und Beurteilung Artenschutz, Abwägung mit den Zielen der Landesplanung, Abwägung mit dem Landschaftsschutz, Abstimmung mit Genehmigungsplanungen.

Bei den Untersuchungen stellte sich heraus, dass die Flächen Fallengrund, Staatsberg und Dorsersberg nicht auszuweisen sind und die Flächen Rappeneck und Sommerberg in ihrer Abgrenzung abzuändern sind.

### Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Furtwangen – Gütenbach

Tab. 4: Konzentrationszonen des Entwurfs des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie

Nr.	Name der Fläche	Windgeschwindigkeit	Größe
D12	Rappeneck	5,50-6,25 m/s	31,6 ha
I13	Sommerberg	5,25-6,00 m/s	46,8 ha

Die Entwicklung der Konzentrationszonen kann wie folgt zusammengefasst werden:

Tab. 5: Entwicklung der Konzentrationszonen

Nr	Fläche	Frühzeitige Beteiligung (Größe ha)	Anmerkung	Offenlage (Größe ha)	Anmerkung
3	Meisterberg	34,4 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Tourismus Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Herausragende Landschaft, Natura 2000, Ziele der Landesplanung	-	-
12a	Rappeneck Nord	51,6 ha	Negative Auswirkungen: Rotmilan, Schwarzstorch, Kleineulen; Generalwildwege, Siedlungsabstand Rohrbach, Landschaft	16,1 ha	Beachtung Artenschutz und Landschaftsbild
12b	Rappeneck Süd	23,3 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstand, Artenschutz und Landschaft	15,5 ha	
13a	Großer Hausberg	24,8 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Erholungswald Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz (Ebene FNP), Landschaftsbild	-	-
13b	Sommerberg West	42,1 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, Erheblich negative Auswirkungen: Wasserschutz	-	-
13c	Sommerberg-Ost	91,4 ha	Siedlungsabstände, Artenschutz und Landschaftsbild	46,8 ha	Beachtung Artenschutz und Landschaftsbild
18	Kohlerwald	6 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz Schlecht erschließbar und geringe Windhöflichkeit	-	-
19	Fallengrund	52,3 ha	Negative Auswirkungen, Ziele der Landesplanung, Wildtierkorridor	-	-

			Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Siedlungsabstände, Landschaftsbild		
26	Kohlwasen	113,1ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstand, Landschaftsschutz, Wasserschutz, Erholungswald Erheblich negative Auswirkungen: Geschützte Biotope / Artenschutz, Pflanzen/Tiere, Vogelschutzgebiet mit Zielen zu windenergieempf. Vogelarten, Artenschutz	-	-
33	Staatsberg	85,9 ha	Negative Auswirkungen: Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung, geschützte Biotope Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Siedlungsabstände, Wasserschutz,	-	-
35	Hohe Steig	54,9 ha	Negative Auswirkungen: Erholungswald, Bodenschutzwald, Erheblich negative Auswirkungen: Ziele der Landesplanung, Artenschutz, Milanvorkommen, Geschützte Biotope, Natura 2000 FFH Gebiet, Generalwildwegekorrridor, Erholungswald, Bodenschutzwald, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild-Fernsichten,	-	-
36	Dorersberg	61,4 ha	Negative Auswirkungen: Siedlungsabstände, Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Schutzbedürftiger Bereich Naturschutz, Wasserschutz	-	-
37	Holzschlagwald	13,7 ha	Negative Auswirkungen: Generalwildwegekorrridor, Bodenschutzwald, Generalwildwegekorrridor, Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz, Geschützte Biotope, Landschaftsbild Fernsichten, Ziele der Regionalplanung, Ziele der Landesplanung	-	-
39	Simmelberg	9,2 ha	Negative Auswirkungen: Bodenschutzwald, Generalwildwegekorrridor, Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz (Wanderfalke, Rotmilan, Geschützte Biotope, Landschaftsbild Fernsichten, Ziele der Landesplanung Schlecht erschließbar	-	-
40	Winterberg	9,1 ha	□ Negative Auswirkungen: Landschaftsbild, Ziele der Landesplanung Erheblich negative Auswirkungen: Artenschutz Schlecht erschließbar	-	-

## F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird. Hierzu wird das Flächenverhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe derjenigen Potenzialflächen, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt, dargestellt und für die Situation in der VVG Furtwangen - Gütenbach qualitativ beurteilt.

Für die VVG Furtwangen - Gütenbach bestehen folgende Flächenverhältnisse:

<b>Gesamtfläche Raumschaft Furtwangen und Gütenbach</b>	<b>10.106,9 ha</b>
Ausschluss aufgrund sachlicher und eindeutiger rechtlicher Ausschlusstatbestände (harte Tabuflächen)	8.322,6 ha
verbleibenden Flächen:	
potenzielle Windnutzungsgebiete	1.784,3 ha
Hart zu wertende Tabuflächen aufgrund Einzelfallprüfung - Flächen ohne Abwägungsmöglichkeiten	491,2 ha
zur Verfügung stehende Flächen:	1.293,1 ha
nach Ausschluss harter Kriterien und nach Einzelfallprüfung	
Ausgewiesene Konzentrationszonen	78,4 ha
6,1 % der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Flächen;	

Mit der Ausweisung nutzt die VVG Furtwangen - Gütenbach ihre Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und der gemeinsam aufgestellten gemeindlichen Leitlinien aus. Die Fläche Rappeneck ist auch Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes. Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Raumschaft, Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach zu einer weitgehend raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen.

Durch die vorgenommene Ausweisung werden regionale Schwerpunkte der Windenergienutzung im Landkreis unterstützt und die Schwerpunkte des Freiraum- und Biotopverbundes und des Artenschutzes geschont. Leider gelang es aufgrund der sehr hohen Konflikte nur begrenzt, die besonders windhöffigen Flächen auszuweisen. Das Interesse an der ausgewiesenen Konzentrationszone zeigt jedoch auf, dass die Ausweisung dieser Fläche unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes zielführend ist. Hierbei überzeugt auch die Größe der Konzentrationszonen, da das übrige Plangebiet - wie ausgeführt und durch die Naturschutzbehörden fachlich gestützt - von hoher natur- und artenschutzrechtlicher Relevanz geprägt ist.

Aufgrund der dargestellten Beurteilung und der ausgesprochen hohen Restriktionen sind die Plangeber davon überzeugt, dass nach dem Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans der Windenergie in der Gesamtraumschaft in substanzieller Weise Raum zur Verfügung steht.

## G. Abgleich der potenziellen Windnutzungsgebiete mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der ausgewählten potenziellen Windnutzungsgebiete mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Die in den Steckbriefen aufgeführten regionalplanerischen Ausweisungen stehen teilweise einer Windenergienutzung entgegen. Teilweise ist aber auch eine Überplanung mit Konzentrationszonen für Windenergie möglich, sofern sich die Erforderlichkeit hierzu aus einer Alternativenprüfung im weiteren Verfahren ergibt. Darüber hinaus soll die Dar-

stellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie den Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

## 1. Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G) (vgl. S.7). Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km<sup>2</sup>,
- Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen von den betroffenen FFH - Gebiete und Vogelschutzgebiete wurden diese von der Überplanung ausgenommen. Auf ggf. notwendige Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsplanungen wird hingewiesen.

**Insgesamt wird davon ausgegangen, dass die Ausweisung der Konzentrationszonen die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht erheblich beeinträchtigt.** Konkrete Konflikte der Flächen wurden durch Änderungen der Flächenabgrenzung gemindert (vgl Umweltbericht).

## 2. Regionalplan

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und –nutzungen ausgewiesen. Von den Suchräumen Windenergie der VVG Furtwangen-Gütenbach sind Regionale Grünzüge und Grünzäsuren nicht betroffen. Sie werden hier nicht weiter behandelt.

Die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Regionalen Grünzäsuren und Grünzüge ausgewiesen. Diese „ (...) in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen Biotope, die als naturnahe Lebensräume wichtige ökologische Funktionen erfüllen und dem Fortbestand gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten dienen, sind zu erhalten. Eine Änderung der Nutzungsart und andere Maßnahmen, welche die jeweilige charakteristische Ausprägung dieser Biotope negativ beeinflussen können, sind zu unterlassen.“ (PS 3.2.1 (G)). Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege stehen damit der Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung entgegen.

Die ermittelten Suchräume für Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung werden in Form von Steckbriefen einer vertieften fachlichen Prüfung unterzogen. Hierbei ergeben sich auch Überlagerungen mit regionalplanerischen Ausweisungen:

- **Konzentrationszone Rappeneck**  
Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft -  
sonstige Waldfläche
- **Konzentrationszone Sommerberg**  
Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft

Der Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg steht dem sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach nicht entgegen.

### 3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien – Windenergie -

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ist derzeit in Bearbeitung. Auf der Gemarkung der VVG Furtwangen - Gütenbach sollen die Konzentrationszonen Rappeneck und der Lindenberg als Vorranggebiete ausgewiesen werden. **Die Abgrenzungen dieser Flächen werden aufeinander abgestimmt.**

## 4. Flächennutzungsplan

### 4.1 Wirksamer Flächennutzungsplan der VVG Furtwangen - Gütenbach

Für die ausgewiesene Konzentrationszone gilt folgende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 13.9.2006:

- Rappeneck: Fläche für Forstwirtschaft
- Sommerberg: Fläche für Forstwirtschaft

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. Da die Konzentrationszonenplanung in Überlagerung mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist, kann die vorhandene Grundnutzung auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden. **Die Festlegungen der geltenden Flächennutzungspläne stehen der Ausweisung der Konzentrationszonen nicht entgegen.**

### 4.2 Teilfortschreibung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Erlasses MVI<sup>16</sup> ist bei überlagernder Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ keine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Bei späterer Vorhabenzulassung wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

## H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise

Eine Reihe von Belangen, die Einfluss auf die Konzentrationszonen haben, können erst im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beantwortung von Fragen der konkreten Erschließung, der konkreten Anbindung an die Stromversorgungsnetze, Störung technischer Anlagen wie Richtfunkstrecken, eine eventuell notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder detaillierte Vertiefungen zum speziellen Artenschutz. Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach wurden die Sachfragen ebenenspezifisch hinreichend geklärt. Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen:

<sup>16</sup> Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012



---

#### Umgang mit Konflikten mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes

---

Gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt demgemäß grundsätzlich nicht schon durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, sondern erst dann in Betracht, wenn bei deren Umsetzung konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen.

Somit kann die Flächennutzungsplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Ein Flächennutzungsplan, dessen Umsetzung aber zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen – hier des speziellen Artenschutzes – scheitern müsste, ist wegen Vollzugsunfähigkeit unwirksam. Daher muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorausschauend geprüft werden, ob einer Planumsetzung nicht unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG entgegenstehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach nicht gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes verstößt.

---

#### Bundesnetzagentur

---

Im Bereich Furtwangen-Gütenbach verlaufen Richtfunkstrecken bzw. sind in Planung. Durch neu zu errichtende Bauwerke kann der Funkbetrieb gestört werden. In Abhängigkeit der genauen Lage von Windenergieanlagen ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein störungsfreier Betrieb zu gewährleisten.

---

#### Hinweise zu Archäologischen Bodenfunden

---

Unbekannte archäologische Bodenfunde können zutage treten. Baumaßnahmen und der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

---

#### Weitere Planerische Vorbehalte und Hinweise

---

- Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind nicht parzellenscharf, da die ihnen zugrunde liegenden Daten (z.B. der Siedlungsflächen des FNPs) nicht parzellenscharf sind.
- Die im Rahmen der Abwägung vorgenommene Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ersetzt nicht die vorhabenbezogene Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung. Unverträglichkeiten im Einzelfall sind nicht auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren müssen die naturschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung, die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet werden.
- Im Bereich der VVG Furtwangen - Gütenbach verlaufen Richtfunkstrecken. Durch neu zu errichtende Bauwerke kann der Funkbetrieb gestört werden. Auf besonderen Trassenschutz wird verwiesen. Eine Verbauung der Richtfunkstrecke durch Windenergieanlagen ist zu vermeiden.
- Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Erschließung mit dem Straßenbaulastträger und den Eigentümern abzustimmen.

## I. Abwägung

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wurden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Bei der Beurteilung einzelner Abwägungsaspekte erwiesen sich zahlreiche Flächen mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und des Wasserschutzes für die Planung als nicht zugänglich. Der Abwägungsspielraum der VVG Furtwangen - Gütenbach beim Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist deshalb gering, da ein großer Flächenanteil der geplanten Konzentrationszonen aufgrund entgegenstehender Aspekte nicht zur Verfügung stehen oder aufgrund ihrer Lage den zugrunde liegenden Leitlinien einer umweltverträglichen Raumentwicklung zuwider laufen.

## TEIL 2: VERFAHREN

---

### Übersicht:

---

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert und hat die Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist in künftigen Regionalplänen nicht mehr vorgesehen. Mit dieser Änderung der Gesetzgebung wird den Kommunen ein größerer Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt. Sie können die Nutzung der Windenergie nun selbst durch ihre Flächennutzungsplanung regeln.

Wegen der günstigeren Windverhältnisse sind Windenergieanlagen regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. „Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung zu steigern und eine Beseitigung baurechtlicher Hemmnisse zu erreichen“, wurden Windenergieanlagen insoweit nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet. Damit besteht für Windenergieanlagen ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine mögliche ungeordnete Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, können die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen (Konzentrationszonen für Windenergienutzung) und damit zugleich an ungeeigneten Stellen im Außenbereich ausschließen.

Erforderlich für eine Steuerung mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vornimmt und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Flächen darlegt. Dieses Konzept für die VVG Furtwangen-Gütenbach sowie die Stadt Vöhrenbach wurde am 7. Dezember 2012 vorgelegt.

Zunächst wurden dabei die Bereiche herausgestellt, in denen die Windhöufigkeit ausreichend für den Betrieb von Windenergieanlagen ist. Nicht alle dieser Flächen eignen sich jedoch für die Windenergienutzung, da auch andere Raumnutzungen Anforderungen an den Raum stellen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Hieraus lassen sich potentielle Windnutzungsgebiete ableiten. Im Dezember 2012 wurde ein entsprechender Vorentwurf eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2b BauGB mit insgesamt 15 Flächen vorgelegt.

Der gemeinsame Ausschuss der VVG hat am 19.12.2012 beschlossen, den Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie öffentlich auszulegen und die Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte zwischen dem 20.2.2013 und dem 12.4.2013. Durch die Überlastung der öffentlichen Fachbehörden kam es zum Teil zu erheblichen Verzögerungen bei der Abgabe der Stellungnahmen.

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen sowie auch verschiedene Unterschriftenlisten eingegangen. - 67 Bürger wenden sich auf gegen eine Bebauung des Linachrückens (Großer Hausberg, Sommerberg Ost und Sommerberg West), 55 Bürger gegen einen weiteren Ausbau der Windkraft in Gütenbach generell, 27 gegen eine Überplanung des Meisterberges. In der Zwischenzeit haben sich etwa 600 Einwohner gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Furtwangen, Gütenbach und Vöhrenbach ausgesprochen.

Die Beteiligung hat aufgezeigt, dass die im Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes geplanten Konzentrationszonen mit einer Vielzahl an Konflikten verbunden sind. In der Gemeinderatssitzung Furtwangen vom 25.2.2014 und der Gemeinderatssitzung Gütenbach am 25.2.2014 wurden die eingegangenen Stellungnahmen vorgestellt und eingehend diskutiert. Die VVG Furtwangen-Gütenbach und die Stadt Vöhrenbach haben am 14.2.2014 eine gemeinsame

Information der Öffentlichkeit durchgeführt. Der gemeinsame Ausschuß der VVG Furtwangen-Gütenbach hat am 24.3.2014 beschlossen, die Konzentrationszonen Rappeneck Nord, Rappeneck Süd, Sommerberg Ost, Sommerberg West, Fallengrund, Doersberg und Staatsberg weiter zu verfolgen und alle übrigen Flächen im FNP zurückzustellen und begründet auszuschließen.

Bei diesen Flächen wurden die folgenden inhaltlichen Untersuchungen durchgeführt und Teilaspekte mit den Fachbehörden abgeklärt: Landschaftsbeurteilungen und Visualisierungen, Kartierung und Beurteilung Artenschutz, Abwägung mit den Zielen der Landesplanung, Abwägung mit dem Landschaftsschutz, Abstimmung mit Genehmigungsplanungen.

**Ausweisungen Konzentrationszonen:** Die Beurteilungen der Fachbehörden und die Vertiefungen haben aufgezeigt, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie in der VVG Furtwangen-Gütenbach nur begrenzt möglich ist. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos sowie der Erhöhung der Abstände zur Wohnnutzung konnten die Flächen Dorersberg, Staatsberg und Fallengrund nicht aufrecht gehalten werden und die Flächen Rappeneck und Sommerberg haben sich in ihren Abgrenzungen verkleinert.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde entsprechend überarbeitet und der Umweltbericht erarbeitet. Im Flächennutzungsplan wurde nun der in harte und weiche Begründungen unterschiedene Ausschluss abschließend hergeleitet und die verbliebenen Konzentrationszone Sommerberg und Rappeneck begründet. Hiermit liegt für diese beiden Flächen eine Herleitung und Begründung für eine mögliche Genehmigungsplanung vor, während für jede andere Fläche der VVG eine Begründung des Ausschlusses dargestellt ist.

Die beiden zum Verfahrensstand der Offenlage dargestellten Flächen weisen eine ausreichende Windhöffigkeit auf, liegen außerhalb der Flächen mit hart zu beurteilendem Ausschluss und halten den notwendigen Abstand zu besiedelten Bereichen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wird im Umweltbericht dargelegt. Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Raumschaft zu einer raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen.

Auf der Grundlage des Offenlageentwurfs soll nun eine Anhörung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommen sowie der Träger Öffentlicher Belange durchgeführt werden.

<b>Aufstellungsbeschluss FNP nach § 2 (1) BauGB</b>	19.12.2012
<b>Vorlage Windstudie</b>	7.12. 2012
<b>Erstellung Vorentwurf FNP</b>	7.12. 2012
<b>Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB</b>	Beschluss: 19.12.2012 20.02.2013 bis 12.04.2013
<b>Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB</b>	Beschluss: 19.12.2012 18.02.2013 bis 12.04.2013
<b>Synopse der eingegangenen Stellungnahmen, Abwägungsvorschlag, Konkretisierung der Planung</b>	Januar 2014 Juni 2015
<b>Durchführung natur- und artenschutzfachliche Beiträge zur Umweltprüfung</b>	April 2013 – April 2015
<b>Anpassung des Umweltberichts</b>	Bis Juni 2015
<b>Fertigstellung der abgestimmten Planunterlagen und des Umweltberichts</b>	Juni 2015
<b>Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB</b>	Beschluss: 06.07.2015
<b>Einholung der Stellungnahmen der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b>	Beschluss: 06.07.2015
<b>Wirksamkeitsbeschluss</b>	

Furtwangen, den

Rottenburg, den 06.07.2015

VVG Furtwangen - Gütenbach

HHP Hage+Hoppenstedt Partner  
raumplaner | landschaftsarchitekten

## ANLAGEN

**Anlage 1: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Furtwangen - Gütenbach**  
Übersichtsplan Konzentrationszonen und Ausschlussgebiete Windenergie

**Anlage 2: Begründung Harter und Weicher Ausschluss**  
a) Karte 1: Pauschale Prüfung harter Ausschluss  
b) Karte 2: Einzelfallprüfung harter und weicher Ausschluss  
c) Tabelle zur Begründung harter und weicher Ausschluss

## QUELLENVERZEICHNIS

1. Bundesregierung (2010): Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung. Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010.
2. BMWi (Bundeswirtschaftsministerium) (2014): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG2014). Berlin.
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN / SPD Baden-Württemberg (2011): Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg, Baden-Württemberg 2011 - 2016. Stuttgart, 09.05.2011.
4. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger:  
Baugesetzbuch Kommentar, Verlag C.H. Beck, München, 114. Ergänzungslieferung 2014
5. Frey, Michael (2014): Möglichkeiten und Grenzen der Abschichtung umweltrechtlicher Prüfungen bei Windkraft-Flächennutzungsplanung und –anlagengenehmigung, in BauR 6 – 2014, S. 920 ff.
6. Frinat (2015): Windpark Linach - Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen Artenschutzprüfung (sAP)
7. Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Bonn, Juni 2013.
8. HHP (Hage+Hoppenstedt Partner) (2012): Windenergie in der VVG Furtwangen - Gütenbach – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg am Neckar, 7.12.2012
9. HHP (Hage+Hoppenstedt Partner) (2015): Umweltbericht; 24.06.2015
10. Hohlfeld (2013): Abschlussbericht - Artenschutzrechtliche Analyse und Bewertung der Avifauna im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens auf dem Höhenrücken zwischen Linach- und Bregtal bei Furtwangen - Beurteilung der geplanten Maßnahmen im Hinblick auf die Betroffenheit der Avifauna
11. Land Baden-Württemberg (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg Abt. 5 Strukturpolitik und Landesentwicklung (Hg.). Stuttgart, 23.07.2002.

12. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg: Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg. Planatlas - Landesentwicklungsplan. <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/themen/planatlas-landesentwicklungsplan>, Zugriff am 25.02.2015.
13. Landesregierung Baden-Württemberg (2012): Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung. Stuttgart.
14. Leipziger Institut für Energie GmbH (2014): Vorbereitung und Begleitung der Erstellung des Erfahrungsberichts 2014 gemäß § 65 EEG – Vorhaben Ite Stromerzeugung aus Windenergie. Leipzig.
15. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2014a): Immissionsschutz, Schattenwurf. <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/>, Zugriff am 30.09.2014.
16. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2012): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe
17. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Stand 01.03.2013, Karlsruhe
18. LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.) (2014b): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen, Karlsruhe
19. UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) (2011), Windatlas Baden-Württemberg. Stuttgart, Juni 2011.
20. UM/ MLR/ MVI/ MFV (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft / Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz / Ministerium für Verkehr und Infrastruktur / Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg) (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift vom 09.05.2012 - Az.: 64-4583/404.
21. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2013): Städtebauliche Lärmfibel online. Hinweise für die Bauleitplanung. Neuauflage 2013. <http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/?p=0>, Zugriff am 25.02.2015.
22. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2012): Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012. Stuttgart.
23. MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2013a): Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Stuttgart.
24. MLR (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg) (2013b): Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windenergieanlagen. Stuttgart.
25. MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (2012): Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplanungen zur Windkraft. Stuttgart.
26. Spannowsky, Prof. Dr. Willy/Uechtritz, Prof. Dr. Michael: Öffentliches Baurecht, herausgegeben vom Verlag C.H. Beck München, Stand 01.09.2014, Edition: 27.

27. Stür, Bernhard/ Garbock, Bernhard (2014): Windenergieanlagen – BVerwG-Rechtsprechungsbericht 1995 – 2014 in ZfBR 7/2014
28. Umweltbundesamt: Lärm von Windenergieanlagen. 08.07.2013.  
<http://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/laerm-von-windenergieanlagen>.
29. Zinke (2015): Überprüfung und Aktualisierung von Revierzentren und Horst-Standorten Windkraftempfindlicher Vogelarten in WEA-Konzentrationszonen der Verwaltungsbereiche „Gütenbach, Furtwangen und Vöhrenbach. sowie Vorprüfung mit Potenzialanalyse hinsichtlich Eignung der Waldstandorte als Habitatverbund von Fledermäusen (Sommerquartiere, Wochenstuben, Jagdreviere)



## GLOSSAR

### A

#### Abschichtung

Die Errichtung und der Betrieb von WEA werden im Wesentlichen durch zwei Verwaltungsverfahren gesteuert. Zunächst erfolgt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans durch den kommunalen Planungsträger und danach die Anlagenzulassung durch ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

Bei den dabei zumeist durchzuführenden Umweltprüfungen derselben Umstände kommen. Das Umweltrecht sieht in diesem Zusammenhang grundsätzlich die Möglichkeit der Abschichtung vor.

Das Prinzip der Abschichtung stellt von seinem Ansatz her jenseits der ausdrücklich gesetzlichen Ausformulierungen einen allgemeinen Planungsgrundsatz dar, der allerdings im Bereich der Bauleitplanung in enger Beziehung und damit in einem Spannungsfeld sowohl mit dem *Prinzip der frühzeitigen Konfliktbewältigung* als auch mit dem gegenläufigen *Gebot der planerischen Zurückhaltung* steht.

Das Gebot der frühzeitigen Konfliktbewältigung bedeutet, dass planerische Konflikte, insbesondere solche aus dem Umweltbereich, frühzeitig, d.h. sobald sie erkennbar sind, behandelt und planerisch bewältigt werden müssen. Nach dem Gebot der planerischen Zurückhaltung kann die Lösung bereits frühzeitig erkannter Konflikte nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren überlassen werden, wenn eine ausreichende Konfliktbewältigung in nachfolgenden Planungsebenen sicher absehbar ist oder durch zulässige Inhalts- und Nebenbestimmungen einer Anlagenzulassungsentscheidung bewältigt werden kann.

Dementsprechend kann eine Abschichtung vor dem Hintergrund ihres Zwecks, der Vermeidung von Doppelprüfungen, grundsätzlich in zwei Richtungen wirken: Einerseits kann sie durch eine Übernahme von Prüfungs- und Bewertungsschritten die nachfolgenden Verfahren entlasten, in dem dann auf dieser Ebene nur noch zusätzliche bzw. ergänzende Prüfungen erforderlich werden, andererseits kann auch die höhere Planungsebene durch eine Abschichtung aller auf der nachfolgenden Ebene durchführbaren Prüfungen entlastet werden.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie müssen umweltrechtliche Belange besonders intensiv geprüft werden, was den potenziellen Abschichtungsspielraum auf der Flächennutzungsplanebene erheblich einschränkt. Eine Entlastung des Flächennutzungsplanverfahrens zulasten des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist über die Regelungen des BauGB nicht gedeckt. Wegen der Vielzahl der auf Planungs- und Anlagenzulassungsebene unterschiedlich zu berücksichtigender Aspekte hätte eine Abschichtung zugunsten der Flächennutzungsplanung auch nur einen geringen Mehrwert.

Denn die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen gerade in natur-schutzfachlich und –rechtlich hochwertigen Gebieten, wie den süddeutschen Mittelgebirgslagen – hierzu gehört auch der Schwarzwald - bleibt einer der sensibelsten Bereiche der Energiewende. Der hohe zum Teil europarechtlich bedingte naturschutzrechtliche Standard für Planungs- und Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund der Normenkontrollfähigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie mit Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwingt zu einer rechtssicheren bzw. risikoarmen Planung.

---

#### Abwägungsgebot

Kernelement jeder Bauleitplanung ist die Abwägung. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans, dem die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB → *Planvorbehalt* zukommen sollen, hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den strukturellen Vorgaben auszurichten, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die dabei zu beachtenden Abwägungsschritte entwickelt worden sind.

Richtung weisend ist das Urteil des BVerwG vom 12.12. 1969, wonach der Abwä-

---

---

	<p>gungsvorgang fehlerhaft ist, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat (Abwägungsausfall), in die Abwägung nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen (Abwägungsdefizit), oder wenn die Bedeutung der einzustellenden Belange verkannt worden ist (Abwägungsfehlschätzung). Das Abwägungsergebnis ist inakzeptabel, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belangen in keiner Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (Abwägungsdisproportionalität).</p>
<i>Alternativenprüfung</i>	<p>Bei der Überlagerung der Konzentrationszonen Windenergie mit einem Landschaftsschutzgebiet stellt sich die Frage, ob Windenergieanlagen nicht ebenso gut außerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebiets errichtet werden können. Dies wird umso eher zu bejahen sein, je kleiner das Schutzgebiet und je größer die ungeschützte Fläche ist. Dagegen wird es in Regionen, in denen es gängige Verwaltungspraxis ist, (nahezu) den gesamten Außenbereich unter Landschaftsschutz zu stellen, an Alternativstandorten fehlen.</p>
<i>Anpassungsgebot</i>	<p>Bei ihrer Flächennutzungsplanung unterliegt die Gemeinde einem überregionalen Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB. Über seine Ziele nimmt das Raumordnungsrecht, in der Regel über Regionalpläne, auf den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Einfluss. → <i>Beachtenspflicht</i></p> <p>Die Gemeinde kann nicht autonom ihre eigene Windenergiepolitik betreiben. Sie ist aber an der „Zielfindung“ zu beteiligen. → <i>runder Tisch</i></p>
<i>Artenschutz</i>	<p>Die artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG gelten in der Flächennutzungsplanung nicht unmittelbar. Eine Darstellung von Konzentrationszonen Windenergie, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre jedoch eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.</p> <p>Daher ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind auf der vorliegenden Ebene der Bauleitplanung (FNP) insbesondere die europäischen Brutvogelarten sowie die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse). Andere europarechtlich geschützte Arten werden v.a. im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt, sofern deren Lebensraum durch die Anlage oder die Zuwegung betroffen sein kann.</p> <p>Hierzu auch die Ausführungen im WEE B-W, Kapitel 4.2.5.2</p>
<i>Ausschlussgebiet</i>	<p>Mit der Darstellung einer positiven Standortausweisung für Windenergieanlagen - Konzentrationszone - wird eine Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen – Ausschlussgebiet - im Plangebiet verbunden. → <i>Planvorbehalt</i></p>
<i>Außenbereich, planungsrechtlicher</i>	<p>Unter den planungsrechtlichen Außenbereich fallen alle Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen und die auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich) gehören.</p> <p>Der planungsrechtliche Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Dies gilt nicht für die privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB; Windenergieanlagen sind im planungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig.</p> <p>Windenergieanlagen als Energielieferanten für die öffentliche Stromversorgung sind wegen ihrer Geräuschemissionen, ihres Platzbedarfs und günstigerer Windverhältnisse grundsätzlich auf einen Standort im planungsrechtlichen Außenbereich angewiesen.</p>
<b>B</b>	
<i>Bauleitplanung</i>	<p>Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).</p>
<i>Begründung (des FNP)</i>	<p>Die Begründung des Flächennutzungsplans dokumentiert nicht nur den subjektiven Willen des Plangebers, sondern soll auch die Aussagen zu den zentralen Punkten</p>

---

---

	<p>des Flächennutzungsplans (Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen) verdeutlichen.</p> <p>Als gesonderter Teil der Begründung ist ein Umweltbericht beizufügen, in dem die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. → <i>Umweltbericht</i></p>
<i>Beachtenspflicht</i>	Hierzu die Ausführungen unter → <i>Anpassungsgebot</i>
<i>Beteiligung der Öffentlichkeit</i>	Im Bauleitplanverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Dies geschieht in der Regel durch eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Planung mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung für die Dauer eines Monats, zu der Stellungnahmen abgegeben werden können.
<i>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange</i>	Neben der Öffentlichkeit sind auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig von der Planung zu unterrichten; zudem holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und betroffenen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf ein, üblicherweise parallel zur öffentlichen Auslegung. Die Beteiligung schließt die betroffenen Nachbarkommunen ein, da die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind.
<b>E</b>	
<i>Einzelfallprüfung</i>	Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit weiteren → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i> - konkurrierenden Nutzungen oder gesetzlichen Schutzausweisungen, die nicht generell zum Flächenausschluss geführt haben - untersucht. Hier werden öffentliche und private Belange abgewogen → <i>Abwägung</i>
<i>Erweiterter Siedlungsabstand (erweiterter Vorsorgeabstand)</i>	<p>Im Rahmen einer → <i>Einzelfallprüfung</i> sollen akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion vermieden werden. Diese erweiterten Siedlungsabstände ergeben sich aus den Abständen für 3 WEA und einer darüber hinaus gehenden Umweltbegutachtung → <i>weicher Ausschluss</i></p> <p>Die Gemeinde darf aus Gründen des Naturschutzes und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes große Schutzabstände wählen und als weichen Ausschluss behandeln.</p>
<i>Erforderlichkeit</i>	Die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans ist erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als erforderlich angesehen werden kann. Die Gemeinde besitzt für die Frage der Erforderlichkeit ein sehr weites planerisches Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt die Gemeinden, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Vorstellungen entspricht. Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.
<b>F</b>	
<i>FFH-Gebiet</i>	Europäisches Schutzgebiet, das nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurde und dem Schutz von Flora, Fauna und Habitaten dient, die in den Anhängen zur FFH-Richtlinie aufgelistet sind. FFH-Gebiete sind Teil des europaweiten Schutzgebietssystem <input type="checkbox"/> Natura 2000.
<i>Flächennutzungsplan (FNP) Sachlicher Teilflächennutzungsplan</i>	<p>Im Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" wird nach § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Der FNP ist deshalb auf Langfristigkeit mit einem Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren ausgerichtet.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2b BauGB können für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden. Diese Darstellungen (→ Konzentrationszonen) entfalten dann → Ausschlusswirkung für Planungen an anderer Stelle.</p> <p>Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dürfen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans nicht entgegenstehen. Eine</p>

---

---

	<p>überlagernde Darstellung von Konzentrationszonen Windenergie mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist möglich; die vorhandene Grundnutzung kann auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan darf nicht aufgrund des Bestimmtheitsgrades seiner Darstellungen faktisch an die Stelle eines Bebauungsplans treten. Konkrete Standortvorgaben für die einzelnen Windenergieanlagen sind daher nicht erlaubt.</p>
<i>Frühzeitige Anhörung / Behördenbeteiligung</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Beteiligung</i>
<i>FVA</i>	<p>Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) ist als Betriebsforschungsinstitut dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Stuttgart zugeordnet und organisatorisch eng mit dem Landesbetrieb ForstBW verbunden.</p> <p>Im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten erfüllt sie die Aufgabe, zielorientierte, praxisnahe und konkrete Konzepte und Informationen für Waldbesitzende, Forstpersonal und die interessierte Öffentlichkeit zu erarbeiten. (FVA)</p>
<b>G</b> <i>Generalwildwegeplan (GWP)</i>	<p>Der Generalwildwegeplan (GWP) ist eine eigenständige ökologische, in erster Linie waldbezogene Fachplanung des Landes für einen landesweiten Biotopverbund und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen ökologischen Netzwerks von Wildtierkorridoren.</p> <p>(FVA) Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i></p>
<i>Großwindanlagen</i>	<p>Der Begriff Großwindanlage ist nicht gesetzlich definiert.</p> <p>In Baden-Württemberg fallen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unter den Begriff einer Großwindanlage. Diese unterfallen der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.</p> <p>Hierzu auch die Definition der → <i>Kleinwindanlagen</i></p>
<b>H</b> <i>Harte Kriterien/ harter Ausschluss</i>	Aus tatsächlichen und/ oder rechtlichen Gründen ist die Errichtung von Windenergieanlagen schlechthin ausgeschlossen → <i>pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussbestände</i>
<b>I</b> <i>Immissionsschutz</i>	<p>Die Errichtung und der Betrieb von WEA haben Auswirkungen auf die Umwelt. Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Im → <i>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren</i> werden insbesondere auch die rechtlich verbindlichen Regelungen des Immissionsschutzes geprüft (Lärm und Infraschall, Schattenwurf).</p>
<i>Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren /Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit</i>	WEA sind Anlagen i.S.v. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen damit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen richten sich die Anforderungen nach § 5 BImSchG. Unter den Anlagenbegriff fallen dabei insbesondere die (ortsfesten) mechanischen und elektrischen Bauteile mit der dazu gehörenden Trafo- bzw. Übergabestation auf dem Betriebsgelände. Nicht unter den Anlagenbegriff fallen hingegen die Zuwegung (Erschließungswege) und die Einspeisetrasse/ -leitung außerhalb des Betriebsgeländes.

---

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfallen der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG.

---

*Interkommunale Abstimmung*

In weiten Teilen des Landes sind nicht Gemeinden, sondern Zusammenschlüsse von Gemeinden und Nachbarschaftsverbände Träger der Flächennutzungsplanung. Unabhängig davon verpflichtet § 2 Abs. 2 BauGB benachbarte Kommunen, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen. Danach ist die Nachbarkommune verfahrensrechtlich bereits dann zu beteiligen, wenn ihre städtebaulichen Belange berührt sein können. Materiell-rechtlich erfolgt eine Abstimmung, wenn die Nachbarkommune tatsächlich in ihren städtebaulichen Belangen von der Planung berührt ist. Die Belange der Nachbarkommune sind dann in die Abwägung der planenden Kommune einzustellen. Das Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB sichert damit einen Mindeststandard interkommunaler Zusammenarbeit.

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Auswirkungen von WEA und einer sensiblen Landschaft gingen die Stadt Bad Dürkheim, die Gemeinde Immendingen und die Stadt Geisingen diese Aufgabe gemeinsam an und haben eine gemeinsame Windstudie erarbeitet. Sie zeigt unter den Gesichtspunkten der Windenergie, der konkurrierenden Nutzungen und des Natur- und Landschaftsschutzes Suchräume für Konzentrationszonen auf.

Bei der Steuerung der Windenergienutzung über Sachliche Teilflächennutzungspläne Windenergie wird ebenfalls eine interkommunale Abstimmung angestrebt.

---

**K**

*Kollisionsrisiko*

Risiko für Vögel und Fledermäuse durch Kollisionen mit den Rotorblättern oder Eis-/Materialabwurf verletzt oder getötet zu werden.  
Hierzu Ausführungen zu → *Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse*

---

*Konfliktpotenzial,  
artenschutzrechtliches*

Die Planung von Windenergieanlagen im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung und die Genehmigung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren weisen bedingt durch die bevorzugte Lage der Anlagen im naturschutzrechtlich häufig sensiblen Außenbereich – gleichzeitig besonders windhöufige Bereiche - ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf. Wahrscheinlichkeit, mit der durch die Umsetzung des Vorhabens die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.

---

*Konzentrationszone*

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können im Flächennutzungsplan Bereiche als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, ist die Errichtung von Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen regelmäßig unzulässig.

Die Gemeinde hat keine Pflicht, Konzentrationszonen auszuweisen.

Macht die Gemeinde von ihr keinen Gebrauch, sind WEA im gesamten Außenbereich der jeweiligen Gemeinde zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ihnen kann dann allerdings nicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen gehalten werden, es bestünde aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit ein Planungsbedürfnis.

Die Konzentrationszonenplanung erfordert die Entwicklung eines → *schlüssigen Gesamtkonzepts*, das sich auf den gesamten Planungsraum erstreckt.

Unter Konzentrationszone für WEA ist eine positive (innergebietliche) Standortzuweisung für WEA zu verstehen. Diese ist mit einer Ausschlusswirkung für das übrige (außergebietliche) Gemeindegebiet verbunden – Potenzialfläche für die Windenergienutzung.

In einer Konzentrationszone werden mehrere WEA zusammengefasst. Eine Konzentrationszone setzt mindestens drei WEA voraus. Singlestandorte können keine Konzentrationszone ausmachen.

Der Begriff Konzentrationszone ist eine Wortschöpfung der Praxis.

---

<i>Kumulation</i>	<p>Begriff aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit: Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben z.B. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.</p>
<i>Kleinwindanlagen</i>	<p>Der Begriff Kleinwindanlage ist nicht gesetzlich definiert. Die Abgrenzung zur Großwindanlage erfolgt in der Regel durch die Norm IEC 61400-2, welche für die Zertifizierung von Kleinwindanlagen maßgebend ist. Als Kleinwindanlage gelten demnach alle Anlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 200 m<sup>2</sup> ist. Darüber hinaus existieren eine Reihe weiterer Definitionen.</p> <p>In Baden-Württemberg werden unter Kleinwindanlagen Anlagen bis zu einer Anlagengesamthöhe (bis zur Spitze des Rotorblattes) von 50 m verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV nicht unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht fallen.</p> <p>Hierzu auch die Definition der → <i>Großwindanlagen</i></p>
<hr/> <b>L</b>	
<i>Landesentwicklungsplan (LEP)</i>	<p>Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP) ist das Rahmen setzende und Fachplanungen integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. Der LEP 2002 ist seit 21.08.2002 rechtsverbindlich. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen sowie raumbezogene Förderprogramme auszurichten. Rechtsgrundlagen für die Raumordnung sind das Raumordnungsgesetz des Bundes und das Landesplanungsgesetz.</p>
<i>Landschaftsbild/-bewertung/-qualität</i>	<p>Gemäß WEE B-W, Kap. 4.2.6 ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen und ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie zum Schutz des Landschaftsbildes abzuwägen. Im Rahmen einer umfassenden Landschaftsbildbewertung des durch die potenziellen Windnutzungsgebiete möglicherweise visuell beeinträchtigten Offenlands sowie eine vertiefte Betrachtung visuell betroffener Kulturdenkmale und der Aussichtspunkte hat sich eine sehr hohe Landschaftsbildqualität ergeben (Landschaftliches Fachgutachten des Büros HHP, 2014). Durch die Rücknahme von Teilflächen in beiden Konzentrationszonen konnten die visuellen Beeinträchtigungen gemindert werden.</p> <p>Gemäß WEE B-W ist das Landschaftsbild sowohl aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes als auch aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung über entsprechende Kriterien (z.B. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Windhörigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit des Standorts) zu untersuchen und der Schutz der Belange des Landschaftsbilds abzuwägen. Der Windenergieerlass BW sieht zur Berücksichtigung der Aspekte des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft die Betrachtung folgender Kriterien vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich</li><li>- Minderung des Erholungswertes</li><li>- Unberührtheit der Landschaft</li><li>- Vorbelastung durch technische Anlagen</li></ul> <p>Dabei muss sich die Landschaftsbeurteilung im Rahmen der Umweltprüfung der Sachlichen Teilflächennutzungspläne Windenergie situationsgebunden mit folgenden Fragestellungen auseinandersetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beurteilung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft in der Konzentrationszone und ihrem Wirkraum,</li><li>- Beurteilung von Aussichtspunkten, Blickbezügen und Fernsichten,</li><li>- Beurteilung von besonders geschützten Baudenkmalen im Umkreis von 2,5 km um eine Konzentrationszone.</li></ul>

---

<i>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</i>	Die Darstellung von Konzentrationszonen verstößt gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn nicht gesichert ist, dass WEA darin errichtet werden dürfen. Konzentrationszonen dürfen deshalb nicht im Geltungsbereich von Landschaftsschutzgebietsverordnungen liegen. Dies gilt auch dann, wenn die Verordnung Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen vorsieht. Notwendig ist vielmehr eine Aufhebung des landschaftsschutzrechtlichen Verbots durch Herausnahme der für die Konzentrationszone vorgesehenen Fläche aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung.
<i>Lärmschutz</i>	<p>Lärmschutz umfasst die Summe aller Maßnahmen der Lärmbekämpfung. Er soll negative Auswirkungen des Lärms auf die Schutzgüter Menschen und Tiere vermeiden oder vermindern.</p> <p>Lärmschutzmaßnahmen lassen sich technisch in aktive (Maßnahmen an der Schallquelle, z.B. Errichtung von Lärmschutzwänden) und passive (Maßnahmen am Immissionsort, z.B. die Verwendung von lärm-dämmenden Bauteilen) Lärmschutzmaßnahmen unterscheiden.</p> <p>Für die Lärmbekämpfung ist das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ –BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ – (BImSchG) von zentraler Bedeutung, denn es verfolgt den Zweck, „... Menschen, Tiere und Pflanzen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen ... zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“. In diesem Gesetz ist sowohl das wichtige Verursacherprinzip als auch das Vorsorgeprinzip verankert.</p> <p>Die Geräusche von Windenergieanlagen haben im Wesentlichen aerodynamische Ursachen, wie die kurzzeitige Verdichtung und Entspannung von Luftmassen, und mechanische Gründe, zum Beispiel Getriebe.</p> <p>Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist sowohl bei der Neuanlage eines Windparks als auch bei einer „Wesentlichen Änderung“ im Zuge des → <i>Repowerings</i> notwendig. Jede Windenergieanlage beziehungsweise jeder Windpark muss die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhalten. Darin werden unterschiedlichen Gebieten Immissionswerte zugeordnet. So gelten beispielsweise für allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen dürfen diese Richtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (tags: 6:00 bis 22:00 Uhr, nachts: 22:00 bis 6:00 Uhr). Technische und bauliche Weiterentwicklungen wie zum Beispiel optimierte Rotorblätter, bessere Dämmung der Gondeln, Verringerung der Vibrationen im Getriebe und eine geringere Drehzahl verbesserten die Anlagen in den letzten Jahren zu stetig.</p>
<i>LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg</i>	Im Prüfverfahren zur Ermittlung geeigneter Konzentrationszonen verweist der Windenergieerlass auf das Prüfprogramm der Hinweise der LUBW – zur Erfassung der Vogelarten vom 01.03.2013 – zur Untersuchung von Fledermausarten vom 01.04.2014.
<b>M</b> <i>Meideverhalten</i>	Störungen durch optische oder akustische Reize können dazu führen, dass Vögel die Umgebung von Windenergieanlagen meiden und eine von der Art und der Umgebung abhängige Mindestdistanz zu Windenergieanlagen einhalten. Hierzu Ausführungen zu → <i>Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse</i>
<b>N</b> <i>Negativplanung</i>	Der Gemeinde sind ihrer Befugnis, den Stellenwert der Windenergienutzung in der Konkurrenz mit anderen Belangen (z. B dem Interesse, einen bestimmten Teil des Außenbereichs zur Erholung der Bevölkerung von jeglicher Bebauung freizuhalten) als einen Abwägungsposten zu behandeln, der unüberwindbar ist, Grenzen gesetzt. Der Flächennutzungsplan darf nicht als Mittel dazu genutzt werden, unter dem Deckmantel der Steuerung der WEA in Wahrheit dieselben zu verhindern. Dies ist rechtlich unzulässig. Die Gemeinde darf auch nicht im Rahmen der Standortausweisung eine „Alibiplanung“ in dem Sinne betreiben, dass die dargestellten Standorte für die Windenergienutzung wirtschaftlich nicht nutzbar sind. Eine solche „Feigenblatt“-Planung würde faktisch eine Verhinderungsplanung darstellen, die der Privilegierung von WEA im Außenbereich nach § 35 BauGB zuwider liefe.

Der Windenergie muss in → „*substanzieller*“ Weise Raum geschaffen werden, damit die Rechtsfolgen des → *Planvorbehalts* greifen können.

---

<i>Natura 2000</i>	<p>Natura 2000 steht für ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete auf Grundlage der EG-Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) aus dem Jahr 1992. Die Staaten der Europäischen Union haben sich damit die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt.</p> <p>Nach Vorgaben der beiden Richtlinien muss jeder Mitgliedstaat daher Gebiete benennen, die für die langfristige Erhaltung von wildlebenden Vogelarten bzw. von europaweit gefährdeten Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten wichtig sind. In Deutschland sind dafür die Bundesländer zuständig. Baden-Württemberg hat Ende 2007 seine Gebietsmeldungen an die EU abgeschlossen. Aktualisierungen bzgl. der Natura 2000-Gebiete erfolgen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR). (LUBW)</p> <p>Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) errichtet wird. Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.</p>
<i>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</i>	<p>Für die Arten und Lebensraumtypen der → <i>Natura 2000</i>-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot (§ 37 NatSchG).</p> <p>Es bestehen aber keine generellen Verbote für bestimmte Vorhaben und Bewirtschaftungen wie für land-, forstwirtschaftliche und touristische Nutzungen oder auch die Errichtung baulicher Anlagen. Entscheidend ist, ob ein Vorhaben, eine Planung oder Nutzung den jeweiligen Lebensraumtyp oder die zu schützende Art erheblich beeinträchtigen könnten. Ist dies der Fall, so müssen sie nach Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie (§ 38 NatSchG) einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion bezüglich der Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. (LUBW)</p> <p>→ <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i> → <i>Weiche Kriterien/weicher Ausschluss/städtebaulich begründete Aspekte</i></p>
<i>Naturschutzgebiet (NSG)</i>	<p>Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist (§ 23 BNatSchG).</p> <p>Gemäß → <i>Windenergieerlass</i> kommt die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung in Naturschutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.</p> <p>→ <i>harte Kriterien/ harter Ausschluss</i></p>
<b>O</b> <i>Offenlage/öffentliche Auslegung</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Beteiligung</i>
<i>Öffentliche Belange/private Belange</i>	Hierzu Ausführungen zu → <i>Abwägungsgebot</i>
<b>P</b> <i>Pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussstatbestände</i>	<p>Hierunter sind tatsächliche und rechtliche Gründe zu verstehen, die von vornherein eine Nutzung der Windenergie ausschließen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert.</p> <p>Hierzu auch → <i>Planungserfordernis</i></p> <p>Hierzu auch → <i>harte Kriterien/ harter Ausschluss</i></p>

---



<i>Planungshoheit</i>	<p>Die Planungshoheit der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) bezeichnet das Recht zur örtlichen Planung, welches den Gemeinden in Deutschland verfassungsrechtlich garantiert ist.</p> <p>In Art. 28 GG ist festgelegt, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Daher weist der Bundesgesetzgeber mit § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB die Aufgabe der Bauleitplanung den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zu.</p> <p>Bei Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Rahmen der Bauleitplanung sind die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis tätig. Sie unterliegen insoweit nur der Rechtsaufsicht, nicht der Fachaufsicht durch staatliche Behörden. Soweit das BauGB die gemeindliche Bauleitplanung unter staatliche Genehmigungsvorbehalte stellt (vgl. § 6 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB), ist es der Aufsichtsbehörde verwehrt, eigene planerische Erwägungen anzustellen und die Genehmigung wegen mangelnder Zweckmäßigkeit der gemeindlichen Planung zu versagen.</p>
<i>Planungsraum</i>	<p>Der Planungsraum für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie erstreckt sich über den gesamten → <i>planungsrechtlichen Außenbereich</i> einer Gemeinde. Hier sind WEA → <i>privilegiert</i> zulässig.</p>
<i>Planvorbehalt</i>	<p>Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA im Außenbereich entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Ausschlusswirkung setzt einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus.</p> <p>Der Planvorbehalt enthält ein Instrument zur Kontingentierung. Durch die positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.</p>
<i>Planungserfordernis</i>	<p>Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen.</p> <p>Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist z. B. die mangelnde Windhöflichkeit einer Konzentrationszone. Zwar lassen sich auch dort WEA aufstellen, sie bringen aber keinen Ertrag. Die Unwirtschaftlichkeit ihrer Errichtung steht der tatsächlichen Unmöglichkeit der Planverwirklichung gleich.</p> <p>Ein rechtliches Hindernis ist gegeben, wenn die Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen an den Anforderungen anderer Gesetze scheitern muss:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Schutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie</li><li>– Nichteinhaltung maßgeblicher Immissionsgrenzwerte</li></ul>
<i>Potenzielles Windnutzungsgebiet</i>	<p>Im Wege der Subtraktion ergeben sich nach Abzug der → <i>Tabuflächen</i> – diese kommen wegen zwingender tatsächlicher und rechtlicher Hindernisse nicht für die Windenergienutzung in Frage – potenzielle Windnutzungsgebiete. Diese werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer → <i>Einzelfallbetrachtung</i> vertieft untersucht.</p>
<i>Privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB</i>	<p>Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im → <i>Außenbereich</i> bauplanungsrechtlich privilegiert, wenn sie der öffentlichen Energieversorgung dienen. Anlagen sowohl zur privaten Eigenversorgung als auch zur öffentlichen Energieversorgung sind privilegiert, wenn ein größerer Teil ins Netz eingespeist wird, als für die Eigenversorgung in Anspruch genommen wird.</p> <p>Nach den Grundsätzen über den „mitgezogenen Betriebsteil“ kommt auch die Privilegierung einer rein oder überwiegend privaten Windenergieanlage in Betracht, wenn sie einem vom Gesetzgeber in den Außenbereich verwiesenen Betrieb – etwa einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „dienen“ soll. Eine dienende Funktion hat die WEA nur dann, wenn sie dem Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet ist und durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird.</p>

---

	Es besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
<i>Prüf- und Restriktionskriterien</i>	<p>Prüf- und Restriktionskriterien dienen im Wesentlichen der → <i>Abwägung</i></p> <p>In einer → <i>Einzelfallprüfung</i> – Abwägung - werden die → <i>Suchräume</i> hinsichtlich der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den weiteren Prüf- und Restriktionskriterien untersucht.</p> <p>Die Prüf- und Restriktionskriterien der Einzelfallprüfung lassen sich aus den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg, aus den im Regionalplan formulierten Zielen zur Freiraumnutzung sowie aus den räumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes ableiten.</p>
<b>R</b>	
<i>Referenzanlage</i>	<p>Um zu entsprechenden Wirkungsaussagen von Windenergieanlagen zu gelangen, nutzt man Referenzanlagen, da bei der Erstellung einer Konzeption zur Steuerung von Windenergieanlagen nicht bekannt ist, welcher konkrete Anlagentyp errichtet wird. Um Anlagenbetreibern, Anwohnern sowie Natur und Landschaft eine größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten, wird ein häufig genutzter Anlagentyp als Referenzanlage gewählt. Die Verwendung von Referenzanlagen bedeutet jedoch nicht, dass dieser Anlagentyp dort zwingend gebaut werden muss.</p> <p>Als Referenzanlage wurden die ENERCON E-82 sowie die ENERCON E-101 ausgewählt, da sie derzeit dem Stand der Technik entsprechen.</p>
<i>Regionalplan - Raumordnung</i>	<p>Nach § 11 Landesplanungsgesetz (LPIG) legt der Regionalplan die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Darstellung als → <i>Ziele und Grundsätze</i> der Raumordnung fest. Für einen Zeitraum von rund 15 Jahren enthalten die Regionalpläne insbesondere Vorgaben für die regionale Siedlungsentwicklung, Verkehrsstrassen, Infrastrukturvorhaben, Rohstoffsicherung, Freiraumstruktur, Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und den Hochwasserschutz.</p> <p>Der gültige Regionalplan für die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg stammt aus dem Jahr 2003. Er besteht aus Satzung, Genehmigung, dem Text mit Begründung, der Raumnutzungskarte sowie der Strukturkarte.</p> <p>Der Regionalverband überarbeitet derzeit seine Standortplanung für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.</p>
<i>Restriktionskriterien</i>	Hierzu die Ausführungen zu → <i>Prüf- und Restriktionskriterien</i>
<i>Rückstellung von Flächen</i>	Im Rahmen der Konzepterstellung wurden einzelne Flächen aufgrund ihrer Konflikthöhe zunächst zurückgestellt. Eine abschließende Begründung des Ausschlusses dieser Flächen erfolgte im Zuge des 2. Offenlageentwurfs.
<b>S</b>	
<i>Sachlicher Teilflächennutzungsplan</i>	Der Sachliche Teilflächennutzungsplan ist ein Instrument zur aktiven Steuerung der Ansiedlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierter Außenbereichsvorhaben. Er ist somit auch geeignet zur Standortsteuerung von WEA im planungsrechtlichen Außenbereich.
<i>Schattenwurf</i>	<p>Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Der Schattenwurf wird daher bereits im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Anlagenbetreiber müssen dazu eine Schattenwurfprognose vorlegen.</p> <p>Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch WEA auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. (LUBW)</p>

---

<i>Schlüssiges Gesamtkonzept</i>	<p>Die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts erstreckt sich auf den gesamten Außenbereich.</p> <p>Die Darstellung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für die Windenergie setzt ein planerisches Konzept voraus. Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausschlusswirkung wurden vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Konzentrationszonen entwickelt, an der sich die Planungsverfahren orientieren und diese somit stark beeinflussen. Eine weitere Konkretisierung hat diese Rechtsprechung in zahlreichen Bundesländern durch die jeweiligen sog. → <i>Windenergieerlasse</i> der Landesregierungen erfahren.</p> <p>Ausgehend davon, dass der gesamte gemeindliche Außenbereich Vorranggebiet für die Windenergie in Frage kommt, sind im Wege der Subtraktion diejenigen Bereiche als → <i>Taubuzonen</i> auszusortieren, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern.</p>
<i>Schutzgebietsverordnung</i>	<p>Schutzgebiete werden in der Regel durch Veröffentlichung der Schutzgebietsverordnung und der Abgrenzung (meist in Kartenform) in einem amtlichen Mitteilungsblatt per Erlass der Rechtsverordnung rechtskräftig ausgewiesen.</p>
<i>Schutzgut</i>	<p>Begriff aus der Umweltprüfung. Zur Ermittlung von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von (Bau-)Vorhaben werden in der Umweltprüfung die in § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten folgenden Schutzgüter untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,</li><li>- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,</li><li>- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie</li><li>- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.</li></ul> <p>Analog dazu die sog. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, ...) → <i>Umweltprüfung</i></p>
<i>Siedlungsabstand (Vorsorgeabstand)</i>	<p>Abstandstiefe bis an die Grenze dessen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist, ohne als schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG qualifiziert werden zu können. Bei der Festlegung von Abstandsflächen als Tabu-/ Pufferflächen um vorhandene oder geplante Wohnbebauung ist die Gemeinde nicht auf das Mindestmaß dessen beschränkt, was an Diskrepanz notwendig ist, um am Rande einer möglichen Konzentrationszone benachbart gelegenen Wohnbebauung die Einhaltung der maßgeblichen Werte der TA-Lärm zu gewährleisten. Vielmehr darf sie großzügigere Radien wählen, wie dies auch die Abstandsempfehlungen in Windenergieerlassen tun.</p>
<i>Siedlungsflächen</i>	<p>Geschlossene Siedlungsbereiche, so sie denn im Außenbereich überhaupt vorkommen, etwa in der Gestalt von Splittersiedlungen, sind zur Aufnahme von Windenergieanlagen schlechthin ungeeignet.</p> <p>Weil Windenergieanlagen Lärm erzeugen, kann aber auch ihre Nachbarschaft zu Wohnsiedlungen Nutzungskonflikte auslösen. Dem ist in der Flächennutzungsplanung Rechnung zu tragen, weil der → <i>Immissionsschutz</i>, wie § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG als Abwägungsdirektive zeigen, dass es sich hier um einen beachtlichen städtebaulichen Belang handelt. Zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes ist es nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geboten ist. Geht es wie im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen, mithin um ein mehr oder weniger grobes Raster, kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Bebauung angesetzt werden. Mehr ist auch gar nicht möglich, weil die Darstellung von Konzentrationszonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen</p>

---

	<p>Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Es ist zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung und –geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung tragen.</p>
<p>SPA-Gebiet</p>	<p>SPA = Special Protected Areas = Vogelschutzgebiete → <i>Natura 2000</i></p>
<p>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</p>	<p>Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der → <i>artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</i> gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Im → <i>Umweltbericht</i> sind diese Angaben (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) darzustellen.</p> <p>Bauvorhaben zur Verwirklichung des Sachlichen Flächennutzungsplans, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde → Planung in eine Ausnahmelage hinein. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich.</p>
<p>Steckbrief</p>	<p>Zusammenstellung von wesentlichen Kenndaten zu bestimmten Flächen bzw. Gebieten. Üblicherweise werden im Rahmen der Flächennutzungsplanung Steckbriefe zu den geplanten Flächen erstellt, die bestimmte Sachdaten, Texte und Bilder enthalten.</p> <p>Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten können Steckbriefe aufgerufen werden, wie z.B. auf den Webseiten der LUBW.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Nach § 4 Abs. 2 BauGB holt die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung ein. Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>Substanzieller Raum</p>	<p>Nur wenn für die Windenergienutzung in „substanzieller“ Weise Raum gegeben wird, können die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB → <i>Planvorbehalt</i> fruchtbar gemacht werden. Dabei muss sich das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Flächen zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen in einem bestimmten Rahmen bewegen. Hierzu muss ein <b>Vergleichsmaßstab</b> gebildet werden, in dem der Umfang der erlaubten Windenergienutzung in eine Beziehung gesetzt wird. Dieser Vergleichsmaßstab muss aus der konkreten örtlichen Situation heraus entwickelt werden.</p>
<p>Suchraum</p>	<p>Anhand einer konkreten Betrachtung der → <i>potenziellen Windnutzungsgebiete</i> hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit, wurde eine vergleichende Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde in der → <i>Windstudie</i> dokumentiert. Die hier verwendeten Prüf- und Restriktionskriterien unterliegen im Wesentlichen der → <i>Abwägung</i> und führten dazu, dass im Zuge der Abwägung einzelne Flächen – mit vergleichsweise höherem Konfliktpotential - zunächst zurückgestellt wurden.</p>

---

---

Durch die vertiefte fachliche Prüfung werden die Suchräume weiter eingegrenzt bevor sie letztendlich als → *Konzentrationszonen* im → *Flächennutzungsplan* dargestellt werden. Die vertiefte Betrachtung kann jedoch auch ergeben, dass eine Konzentrationszone in dem einen oder anderen Suchraum bspw. aus Gründen des Artenschutzes nicht möglich ist. Ggf. muss dann auf ein anderes → *potentielles Windnutzungsgebiet* zurückgegriffen werden.

## T

### Träger öffentlicher Belange

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 hat die Gemeinde die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, einzuholen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind i. d. R. öffentlich-rechtliche Rechtsträger. Privaten Rechtsträgern kann die Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange zukommen, wenn ihnen durch oder auf Grund Gesetzes öffentliche Aufgaben übertragen worden sind.

### Tabubereiche

Siehe Kapitel 4.2.1 des WEE B-W:

Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in folgenden Schutzgebieten wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht:

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG),
- Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG),
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG),
- Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG),
- Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG).

Weitere Tabubereiche sind

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder → *Verträglichkeitsprüfung* ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist),
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicher zu stellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope und Naturdenkmäle ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung hinzuweisen.

## U

### Umgebungsschutz

In Baden-Württemberg ist nach §2 Abs. 3 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) auch die Umgebung Gegenstand des Denkmalschutzes, "soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist (§ 15 Abs. 3)". Daher dürfen nach §15 Abs. 3 DSchG bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

Die Umgebung eines Kulturdenkmals ist für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung, wenn die Ausstrahlungskraft des Kulturdenkmals wesentlich von der Gestaltung seiner Umgebung abhängt. Das ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn die Umgebung die Wirkung des Kulturdenkmals wegen der topographischen

Situation prägt (z.B. Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen in der Kulturlandschaft oder als Landmarke).

Windenergieanlagen können sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von denkmalgeschützten Bereichen negativ auswirken. Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler sollte daher regelmäßig von Windenergieanlagen frei gehalten werden. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist immer vom konkreten Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden. Die Beurteilung erfolgt am Einzelfall durch die Denkmalfachbehörde.

---

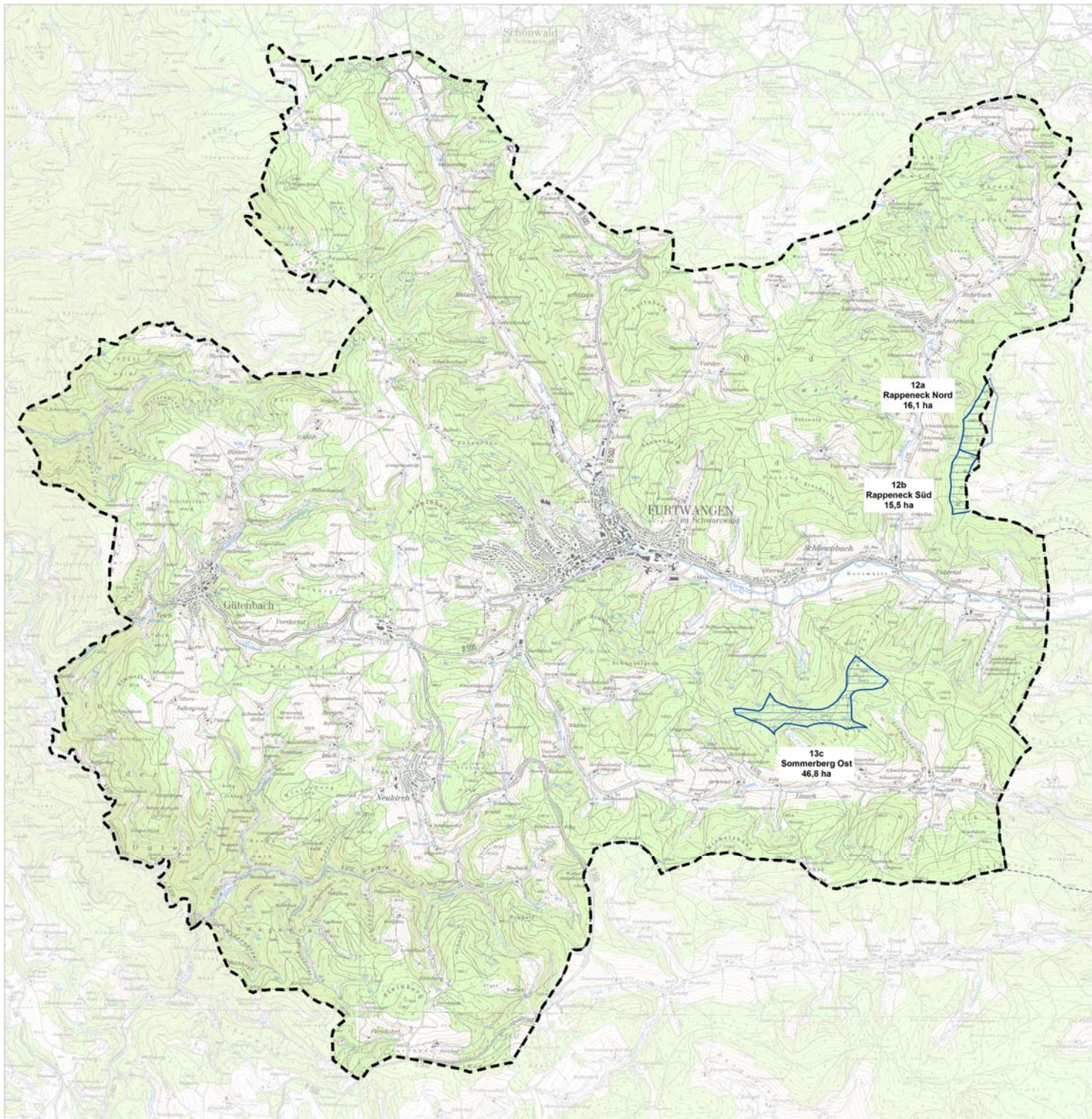
<i>Umweltbericht</i>	<p>Der Umweltbericht ist Teil der Umweltprüfung → <i>Umweltprüfung</i> und damit Teil der Begründung des Bauleitplans (in diesem Fall dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie) (§ 2 a Nr. 2 BauGB). Seine Inhalte richten sich nach Anlage 1 BauGB. Zentraler Aspekt des Umweltberichts ist die Dokumentation der Prüfung vernünftiger Alternativen. Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Flächenalternativen besteht aus der Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt sowie der Umweltprognose bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, der Bewertung in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen. Die Sachzusammenhängende werden zusammenfassend im Umweltbericht sowie pro einzelner Gebietsausweisung in Form von Steckbriefen (s. Steckbrief) dokumentiert.</p> <p>Die Umweltprüfung ist integraler Bestandteil des Flächennutzungsplans; sie ist für alle Bauleitpläne im Regelverfahren obligatorisch.</p>
<i>Umweltprüfung</i>	<p>Entsprechend der Novelle des Baugesetzbuchs (BauGB) durch das Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien sind grundsätzlich alle Bauleitpläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Nach § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem → <i>Umweltbericht</i> beschrieben und bewertet werden. Mit der Umweltprüfung soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die umfassende Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen, mit Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen sowie mit Planungsalternativen soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess sowie eine Stärkung der Umweltbelange bewirken. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen, sie wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Zentrale formelle Anforderungen der Umweltprüfung sind die Erstellung des Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess.</p>
<i>Umweltverträglichkeit</i>	<p>Die Umweltverträglichkeit ist im Hinblick auf räumliche Planungen ein Maß für die direkten und indirekten Auswirkungen eines Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer technischen Anlage, Bau einer sonstigen Anlage, Durchführung sonstiger in Natur und Landschaft eingreifender Maßnahmen) auf die Umwelt bzw. die einschlägigen → <i>Schutzgüter</i>.</p> <p>Zur Umweltvorsorge ist die Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen im Rahmen von Umweltprüfungen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, beschreiben und zu bewerten.</p>
<b>V</b>	
<i>Verbotstatbestand, artenschutzrechtlicher</i>	Hierzu die Ausführungen zum → <i>Artenschutz</i>
<i>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG)</i>	Nach § 59 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg können benachbarte Gemeinden desselben Landkreises eine Verwaltungsgemeinschaft als Gemeindeverwaltungsverband bilden oder vereinbaren, dass eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands erfüllt (vereinbarte Ver-

---

	<p>waltungsgemeinschaft). Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Der Gemeindeverwaltungsverband erfüllt an Stelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung.</p>
<i>Verhinderungsplanung</i>	Hierzu die Ausführungen zur → <i>Negativplanung</i> .
<i>Vertragliche Vereinbarung</i>	§ 204 BauGB bietet verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung an. Sie reichen von der Vereinbarung über bestimmte Darstellungen in getrennten Flächennutzungsplänen (z. B. auch Darstellungen von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB bis zum gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB. In beiden Fällen handelt es sich um gemeinsame Planungen auf freiwilliger vertraglicher Grundlage, die verfahrensmäßig nicht von einem speziell gebildeten Planungsträger, sondern von den beteiligten Kommunen getrennt, aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt werden. Die Gesamtplanung der beteiligten Kommunen kann auch dazu führen, dass im Gebiet einer beteiligten Kommune keine Konzentrationszone ausgewiesen wird. Die gemeinsame Planung kann von den beteiligten Kommunen grundsätzlich auch nur gemeinsam wieder aufgehoben oder geändert werden.
<i>Vogelschutzgebiet</i>	Nach Artikel 3 der FFH-Richtlinie sind auch Vogelschutzgebiete (auch: SPA = Special Protected Areas) Teile des europaweiten Schutzgebietssystem → <i>Natura 2000</i> . Sie werden in Baden-Württemberg durch die gebietsspezifische Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) gesichert.
<i>Vollzugsunfähigkeit</i>	Nicht erforderlich ist u. a. eine Flächennutzungsplanung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen → <i>Planungserfordernis</i>
<i>Vorranggebiet</i>	<p>Die Vorranggebiete im Regionalplan dienen der Sicherung der für die Realisierung von Windenergieanlagen günstigsten Standorte in der Region. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Regionalplan nach § 1 Abs. 4 BauGB ist eine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung, insbesondere wenn sich die Kommunen zu einer Steuerung der Windkraftnutzung durch Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan entscheiden. Eine Planung, die im Bereich eines Vorranggebiets für die Windkraft im Regionalplan eine Ausschlusswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslöst, ist nicht mit dem Regionalplan vereinbar. Ebenso sind auch alle anderen Planungen und Vorhaben, die eine Windenergienutzung verhindern oder erschweren, nicht zulässig.</p> <p>Insofern müssen die Vorranggebiete unter Beachtung der Maßstäblichkeit des Regionalplans in die Flächennutzungspläne übernommen werden, wenn die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan gesteuert werden soll. Dabei können die Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes über die Vorranggebiete im Regionalplan hinausgehen oder zusätzliche Gebiete umfassen. Die sonstigen Festlegungen im Regionalplan sind entsprechend im FNP zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p> <p>Werden die übergeordneten Ziele der Raumordnung durch Verkleinerung der Windvorrangzonen unzulässig berührt, kann dies durch ein Zielabweichungsverfahren legalisiert werden. Dies geschieht in der Weise, dass sich der örtliche Plangeber mit seiner Planung an den Regionalplaner wendet und dessen Gesamtgenehmigung zur Änderung der ausgewiesenen Konzentrationszone einholt.</p>
<i>Vorsorgeabstand, erweiterter</i>	→ Siehe erweiterter Siedlungsabstand
<b>W</b>	
<i>Weiche Kriterien/weicher Ausschluss/städtebaulich begründete Aspekte</i>	Windenergieanlagen sind zwar tatsächlich und rechtlich möglich, nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickelt hat, werden Windenergieanlagen aber ausgeschlossen → <i>weicher Ausschluss</i>
<i>Windatlas</i>	Der Windatlas Baden-Württemberg vom Juni 2011 ist eine Potentialanalyse, die als Planungshilfe für regionale und kommunale Planer bei der Ausweisung von Standorten für die Nutzung der Windenergie dient.

<i>Windenergieempfindliche Vogelarten und Fledermäuse</i>	<p>Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse. Nicht alle Vogel- und Fledermausarten sind gleichermaßen gefährdet. Die windkraftempfindlichen Brutvogelarten sind in Baden-Württemberg in einer Liste erfasst.</p> <p>Dabei sind drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten zu unterscheiden, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- letale Kollisionen einschließlich Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.</li><li>- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.</li><li>- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.</li></ul> <p>Besonders die kollisionsgefährdeten Arten können im Gegensatz zu nicht windkraftempfindlichen Vogelarten auch außerhalb der unmittelbaren Brutbereiche wie z.B. in regelmäßig frequentierten Nahrungshabitaten oder während Transferflügen durch WEA gefährdet sein. (LUBW)</p>
<i>Windenergieerlass (WEE) Baden-Württemberg</i>	<p>Die Voraussetzungen für eine wirksame Ausschlusswirkung wurden vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Konzentrationszonen entwickelt, an der sich die Planungsverfahren orientieren und diese somit stark beeinflussen: der Ermittlung von Konzentrationszonen liegt ein „schlüssiges Gesamtkonzept“ zugrunde. Eine weitere Konkretisierung hat diese Rechtsprechung in zahlreichen Bundesländern durch die jeweiligen Windenergieerlasse der Landesregierungen erfahren.</p> <p>Der Windenergieerlass Baden-Württemberg bietet für die Kommunen als Träger der Bauleitplanung lediglich eine Hilfestellung – nicht verbindlicher Orientierungsrahmen – für die Aufstellung ihrer Nutzungspläne zur Steuerung der Windenergie. Im Gegensatz hierzu ist der Windenergieerlass als Verwaltungsvorschrift für die nachgeordneten Behörden verbindlich.</p>
<i>Windhöflichkeit</i>	<p>Nicht erforderlich ist u.a. eine Planung, die sich als nicht vollzugsfähig erweist, weil ihr auf unabsehbare Zeit unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Ein unüberwindbares tatsächliches Hindernis ist die mangelnde Windhöflichkeit einer ins Auge gefassten Konzentrationszone.</p> <p>BVerwG: Die Fläche, die der Errichtung von Windkraftanlagen vorbehalten ist, muss nicht so beschaffen sein, dass sie eine bestmögliche Ausnutzung gewährleistet. Es reicht aus, wenn an dem Standort die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben sind. Ob, wo und in welchem Umfang WEA im Außenbereich gehäuft errichtet werden sollen, bleibt gemeindlicher oder regionaler Planungsentscheidung vorbehalten.</p>
<i>Windstudie</i>	<p>Hierzu die Ausführungen zum → <i>schlüssigen Gesamtkonzept</i> zur Nutzung der Windenergie.</p>
<i>Windprüfflächen</i>	<p>Im Wege der Subtraktion ergeben sich nach dem → <i>harten Ausschluss</i> – diese kommen wegen zwingender tatsächlicher und rechtlicher Hindernisse nicht für die Windenergienutzung in Frage – regionalplanerische Windprüfflächen. Diese werden im weiteren Verfahren im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung vertieft untersucht.</p>
<b>Z</b>	
<i>Ziele und Grundsätze</i>	<p>Die Ziele der Landes- und Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen und zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen und können durch planerische Abwägung oder Ermessensausübung nicht überwunden werden. Raumbedeutsame Vorhaben im Außenbereich dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 S. 2 BauGB)</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. → <i>Regionalplan</i></p>





**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
WINDENERGIE VVG FURTWANGEN-  
GÜTENBACH  
- ENTWURF -**

**KARTE 3:  
TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE**

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen gem. § 5 Abs. 2b BauGB
- Grenze des Geltungsbereichs

Die Konzentrationszone wird überlagernd dargestellt, d.h. die Grundnutzung (Flächen für Wald/für die Landwirtschaft) des wirksamen Flächennutzungsplanes der VVG Furtwangen-Gütenbach, genehmigt am 13.09.2006 ist weiterhin gültig.

Alle Flächen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Ausschlussflächen für Windkraftanlagen.

**VERFAHRENSDATEN**

Die VVG Furtwangen-Gütenbach fasst gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. 19.12.2012

Die VVG Furtwangen-Gütenbach billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange. 19.12.2012

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung. 20.02. - 12.04.2013

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB. 18.02. - 12.04.2013

Die VVG Furtwangen-Gütenbach behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen. 06.07.2015

Offenlagebeschluss gem. § 3 (2) BauGB  
Die VVG Furtwangen-Gütenbach billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie 06.07.2015

Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. \_\_\_\_\_

Die VVG Furtwangen-Gütenbach behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie. \_\_\_\_\_

Furtwangen, den ..... \_\_\_\_\_

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach

**GENEHMIGUNGSVERMERK**

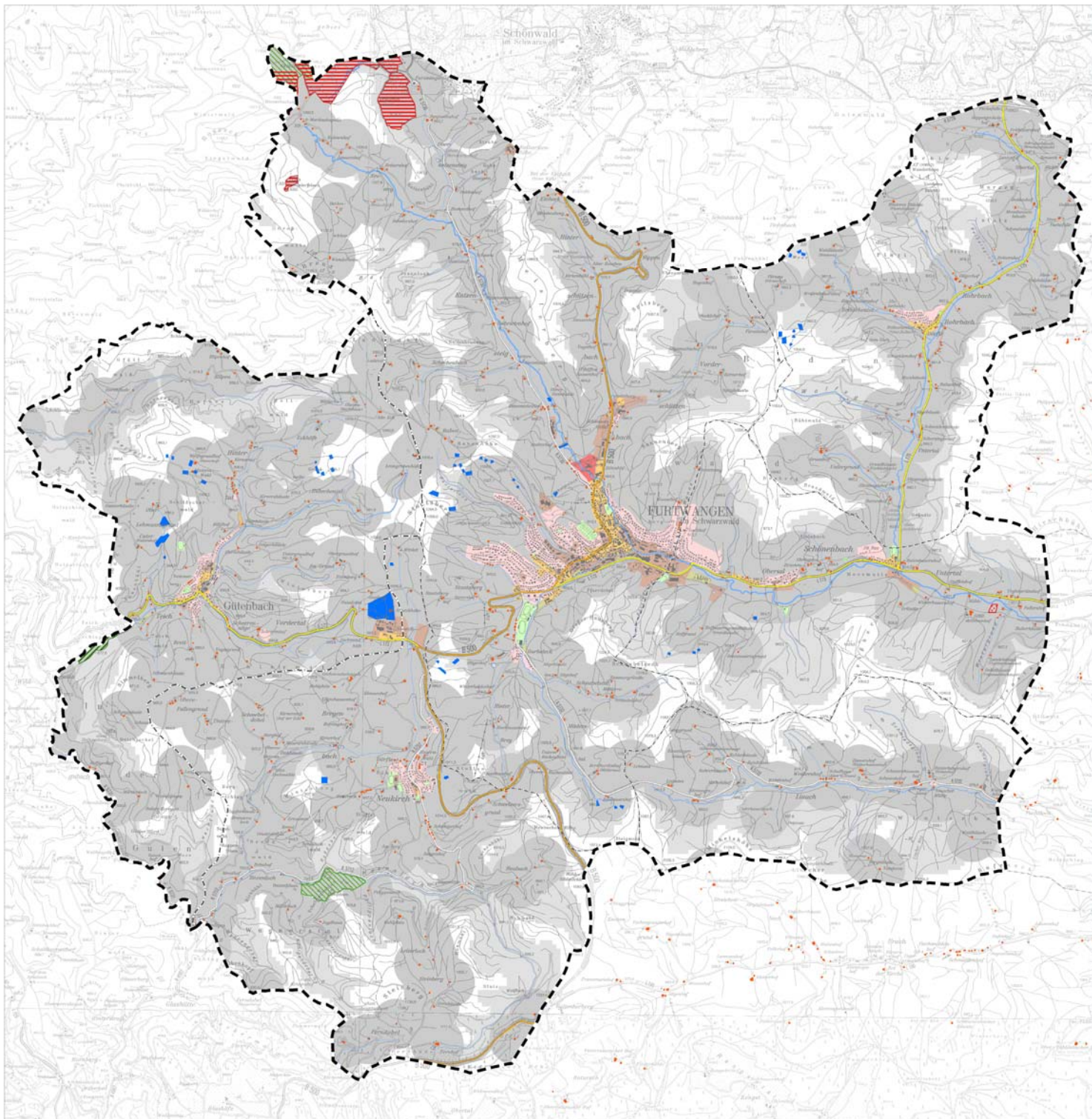
Genehmigung ortsüblich bekannt gemacht \_\_\_\_\_

Wirksam geworden \_\_\_\_\_

Furtwangen, den ..... \_\_\_\_\_

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach










# SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN WINDENERGIE VVG FURTWANGEN- GÜTENBACH - ENTWURF -

**KARTE 1: PAUSCHALE PRÜFUNG  
HARTER AUSSCHLUSS**  
entsprechend Windenergieerlass BW  
zur Ableitung von potentiellen Windnutzungsgebieten

## BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH SACHLICHE GRÜNDE


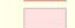
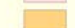
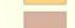
 Windhöfigkeit < 5.25 m/s in 100 m Höhe

## BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH FLÄCHENHAFT GELTENDE TABU-KRITERIEN

-  Naturschutzgebiet
-  Naturdenkmal (flächenhaft)
-  Banwald
-  Schonwald

## BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH EINZUHALTENDE SIEDLUNGSABSTÄNDE

### FNP-Bauflächen (B/P)

-  Fläche mit erhöhtem Schallschutz mit 700 m Abstand
-  Fläche mit normalem Schallschutz mit 450 m Abstand
-  Fläche mit reduziertem Schallschutz mit 300 m Abstand
-  Fläche mit geringem Schallschutz mit 150 m Abstand

### ausserhalb FNP-Fläche:

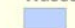

-  wohngenutzte Einzelhäuser mit reduziertem Schallschutz mit 300 m Abstand

### freizuhaltende Siedlungsflächen ohne Lärmschutz:




-  Grünfläche
-  sonstige freizuhaltende Flächen (Versorgung, Verkehr etc)

## BEGRÜNDUNG DES AUSSCHLUSSES DURCH RECHTLICHE VORGABEN


### Wasserwirtschaft

-  Fließ- und Stillgewässer mit 10 m Gewässerrandstreifen
-  Wasserschutzgebiet Zone I

### Verkehr

-  Bundesstraße mit 40 m Abstand
-  Landesstraße mit 40 m Abstand
-  Kreisstraße mit 30 m Abstand

### ABSTANDSFLÄCHEN

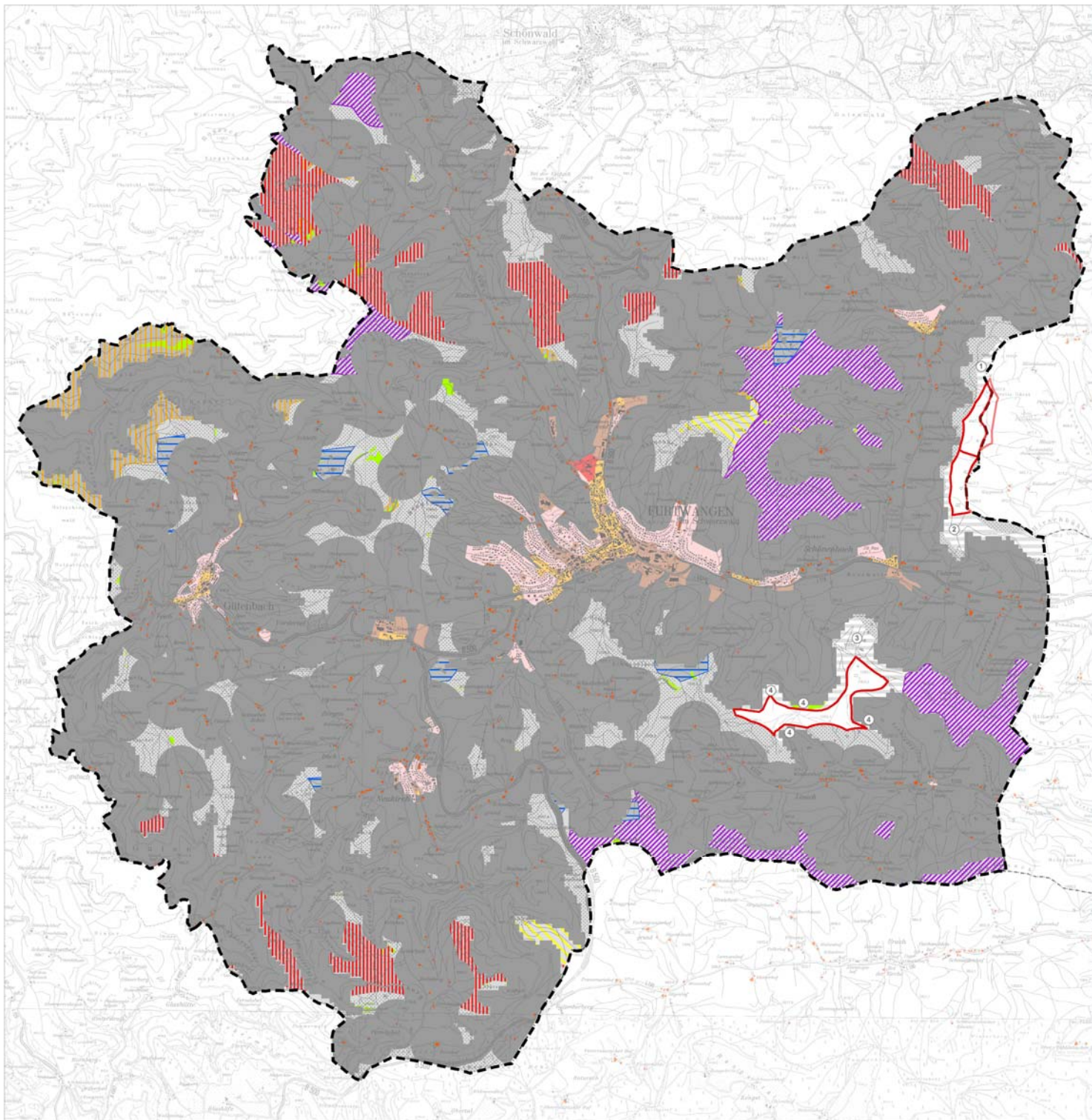
-  Abstandsfläche

### KARTENGRUNDLAGEN

-  Untersuchungsraum
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

**QUELLEN:**  
Windenergieerlass Baden-Württemberg, 9. Mai 2012  
Tabellarische Darstellung der Kriterien Anhang FNP  
Topografische Karte 1:25.000





**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
WINDENERGIE VVG FURTWANGEN-  
GÜTENBACH  
- ENTWURF -**

**KARTE 2: EINZELFALLPRÜFUNG  
HARTER UND WEICHER AUSSCHLUSS**

**1. HARTE AUSSCHLUSS**

**A. AUSSCHLUSS AUFGRUND PAUSCHALER PRÜFUNG**

■ Ausschlussflächen gem. Karte 1

**B. AUSSCHLUSS AUFGRUND DETAILÜBERPRÜFUNG**

■ Regionalplanerische Zielsetzung:  
schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz  
und Landschaftspflege

■ Windenergie und Auerhuhn: Flächen der Kategorie 1

■ Wasserschutzgebiet Zone II

■ gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG

**2. WEICHER AUSSCHLUSS**

**AUSSCHLUSS AUFGRUND BESONDERER STÄDTE-  
BAULICHER LEITLINIEN DER PLANUNG**

■ erweiterter Siedlungsabstand um:

■ Fläche mit erhöhtem Schallschutz (1.100 m)

■ Fläche mit normalem Schallschutz (750 m)

■ Fläche mit reduziertem Schallschutz (500 m)

■ Fläche mit geringem Schallschutz (300 m)

■ wohngenutzte Einzelhäuser (500 m)

■ Europäisches Vogelschutzgebiet mit Vorkommen  
WE-empfindl. Vogelarten gemäß Detailüberprüfung

■ Konfliktbereich Landschaftsbild im Einzelfall:  
Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft

■ mangelnde Bündelungsmöglichkeit

■ Flächen mit hohem Konfliktpotenzial:  
Einzelbegründung siehe Text

**3. FLÄCHEN OHNE AUSSCHLUSSKRITERIEN**

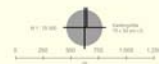
■ Konzentrationszone Windenergie

**KARTENGRUNDLAGEN**

■ - - - Untersuchungsraum  
- - - Gemarkungsgrenze

**QUELLEN:**

Windenergieatlas Baden-Württemberg, 9. Mai 2012  
Tabellarische Darstellung der Kriterien Anhang FNP  
Topografische Karte 1 : 25 000



## ANLAGE 2

**Tab. 1: Dokumentation Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss)**

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
<b>HARTER AUSSCHLUSS</b>				
Unzureichende Windhöflichkeit				
Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,25 m/s in 100 m Höhe	x	-		<p>Pauschalprüfung: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten &lt;5,25 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind. Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können.</p>
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	Prüfschritt 1: 750 m (1 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<p>Prüfschritt 1: Pauschalprüfung: Die Abstände des Prüfschritt 1 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung von pauschalisierten Emissionswerte für eine WEA.</p> <p>Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der Anforderungen von einer Anlage der Referenzanlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 450m) sind geringer als der im Windenergieerlass festgelegte Wert von pauschal 700m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt .</p> <p>Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.</p>
Wohngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 500 m (1 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x			
Gewerbegebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 150 m (1 WEA)		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x			

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Freizuhaltende Siedlungsflächen ohne Lärmschutz - Grünflächen - Verkehrsflächen - Flächen zur Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffe, Steinen und Erden	x		Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Die innerörtlichen Flächen dienen dem Verkehr und der Erholung und sind freizuhalten. Aufgrund angrenzender Abstände zu wohngenutzten Flächen ist eine Freihaltung in der Regel auch aus Gründen der Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion geboten.  Des weiteren sind die im FNP festgesetzten Flächen für Aufschüttungen und zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen ausgeschlossen.
sonstige technische Infrastruktur				
Elektrizitätsfreileitungen (> 110 kV)	x	100m	Kultur- und Sachgüter	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.8 (Kartografisch nicht dargestellt) Gefährdung der Infrastruktur, u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage
Verkehr				
Bundes- und Landesstraßen	x	40 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11
Kreisstraßen	x	30m		
Schienenwege und Bahnanlagen	x	50m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit u.a. auch durch Flugeis.
Land- und Forstwirtschaft				
Bannwälder und Schonwälder	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Pauschalprüfung: vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 Zerstörung wertvoller Biotope / Lebensräume; Beeinträchtigung der Biotop-/ Lebensraumfunktionen
Gewässerschutz				
Wasserschutzgebiet Zone I	x	-	Wasser	Pauschalprüfung: Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG: Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers.

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Wasserschutzgebiet Zone II	x	-	Wasser	<p>Einzelfallprüfung: Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthalten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4)</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4). Eine Prüfung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde.</p>
Arten und Biotope				
Nationalpark	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Pauschalprüfung Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), flächenhaftes Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG) und Nationalpark (§ 24 BNatSchG); vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2</p>
Naturschutzgebiet	x			<p>Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/ oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tieren</p>
Flächenhaftes Naturdenkmal	x			
gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung: Im Einzelfall geprüfte gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) In gesetzlich geschützten Biotopen sind Windenergieanlagen <u>grundsätzlich</u> ausgeschlossen; sie schließen jedoch eine Darstellung dieser Bereiche in einer Konzentrationszone nicht aus. Eine Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicher zu stellen. Aus diesem Grunde wurden diese Flächen in den Konzentrationszonen nicht dargestellt.</p>

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				(vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1)
Auerhuhn Kat 1	X		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung: Flächen der Kat 1 Auerhuhn und Windenergie. Die Hinweise der FVA betreffen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne der §§ 44 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezogen auf das Auerhuhn sowohl bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, von Bebauungsplänen, als auch beim immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Kategorie 1 gilt als Ausschluss von Windkraftanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kernlebensräume von der Auerhuhnverbreitung: Reproduktionsbereiche (Balz-, Brut- und Aufzuchtgebiete)</li> <li>- Existentielle Biotopverbundbereiche: Trittsteinbiotope höchster Priorität</li> </ul>
sonstige kommunale und regionale Planungen				
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<p>Einzelfallprüfung: Verbindliche Ziele der Regionalplanung in sensiblen Räumen</p>

**Tab 2: Dokumentation Ausschluss aufgrund weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss)**

Die hier dargestellten Kriterien begründen den Ausschluss auf den nicht hart ausgeschlossenen Flächen. Hinzuweisen ist auf eine Vielzahl an weiteren Aspekten, die gegen eine Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergie sprechen oder die auf Genehmigungsebene zu lösen sind. Zu nennen sind Vogelschutzgebiete, FFH Gebiete etc.. Siehe hierzu Begründung und Umweltprüfung sowie Windstudie.

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
<b>WEICHER AUSSCHLUSS</b>				
<b>Siedlung</b>				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete		Prüfschritt 2: 750 bis 1100m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<p>Prüfschritt 2: Einzelfallprüfung: Die Abstände des Prüfschritt 2 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für drei WEA.</p> <p>Die VVG Furtwangen-Gütenbach verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden. (vgl. Kap. 4.3 WEE B-W)</p> <p>Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.</p>
Wohngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 500 bis 750 m (3 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 300 bis 500 m (3 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung				
Gewerbegebiete (FNP)		Prüfschritt 2: 150 bis 300 m (3 WEA)		
Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)				



Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
sonstige technische Infrastruktur				
zivile und BOS Richt- funkstrecken	x	i.d.R. 50 m im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Einzelfallprüfung: Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB darf die Errichtung von WEA nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im Funkfeld, das zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegt, geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den RichtfunktSendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Daher ist i.d.R. ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei BOS-Richtfunkstrecken (Behörden, Organisationen, Sicherheitsaufgaben) ist unter Umständen ein größerer Abstand einzuhalten; hier gilt für in einem beiderseitigen Abstand von 250m ein Prüfvorbehalt. Inwiefern die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung führt, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies ist u.a. auch abhängig von der Höhe der verlaufenden Richtfunkstrecke. (WEE B-W; Kap. 4.6 und 5.6.4.13) (Kartografisch nicht dargestellt)
Artenschutz				
Europäische Vogelschutz- gebiete (SPA) mit Vorkom- men windenergieempfindli- cher Vogelarten	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Einzelfallprüfung: Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Auch außerhalb der Vogelschutzgebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO; WEE B-W, Kap. 4.2.1 und 4.2.2)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
<b>Landschaft</b>				
Landschaften von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit	X		Schutzgut Landschaft	Die Landschaft ist auch im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes (neben anderen Belangen) abzuwägen. Landschaftsbildbewertung sehr hoch/hoch (Vertiefung Landschaftsbild zur UP) (§1 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.6)
<b>Bündelungsmöglichkeit</b>				
Einzelbegründung: Mangelnde Bündelungsmöglichkeiten	X		Schutzgut Landschaft	Um die städtebaulich gewollte Konzentration und Bündelung zu ermöglichen, werden isoliert liegende Einzelstandorte Flächen ohne Möglichkeit der Bündelung ausgeschlossen. Die Berücksichtigung der dargelegten harten und weichen Tabukriterien auf der gesamten Fläche der VVG Furtwangen-Gütenbach führt konzeptionell zu sinnvollen Konzentrationszonen auf windhöffigen Flächen und begründet den Ausschluss auf den übrigen Flächen der VVG Furtwangen-Gütenbach. Die Konkretisierung und Detailprüfung dieser Flächen im Rahmen der Umweltprüfung führte zum Ausschluss dieser Flächen, um das Ziel einer städtebaulich verträglichen Bündelung und umweltverträglicher Konzentrationszonen zu erreichen.
<b>Einzelbegründungen</b>				
Einzelflächenbeurteilung UP		Anpassungen der Gebietsabgrenzungen im Rahmen der Umweltprüfung zur Vermeidung, Minimierung schädlicher Umweltauswirkungen (siehe auch themnenbezogene Darstellung oben)	Alle Schutzgüter	Nr. 1: Gewährleistung ausreichender Abstand zu Einzelhausgruppe östlich Rohrbach Nr. 2: Vermeidung visueller Störungen im Bereich Hirschbühl aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit (Vöhrenbach) Nr. 3: Vermeidung visueller Störungen im Bereich Nordabflachung Geisberg aufgrund besonderer visueller Empfindlichkeit sowie Einhaltung von Schutzabständen VSG an der östlichen Seite des Geisbergs Nr. 4: Anpassungen der Raumabgrenzung an Geländebedingungen